

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



32. Jahrgang

2. Juni 2026

Nr. 4

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang BA Kultur und Gesellschaft	2
Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang MA Central and East European Studies	11
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang MA Central and East European Studies	13
Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang MA Conflict and Democracy	22
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang MA Conflict and Democracy	24
Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang MA Digital Studies - Technology, Media, Society	32
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang MA Digital Studies - Technology, Media, Society	35
Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang MA Forced Migration: Europe in a Global Context	45
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang MA Forced Migration: Europe in a Global Context	47
Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang MA Language and Media Studies	59
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang MA Language and Media Studies	61
Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang MA Social Studies: Crises, Culture, Critique	70
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang MA Social Studies: Crises, Culture, Critique	72

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I/24, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kultur und Gesellschaft (*Bachelor of Arts*)

vom 02.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Auslandsaufenthalt
§ 8	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 9	Prüfungsberechtigung

§ 10	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 11	Verpflichtende Studienberatung
§ 12	Bachelorarbeit
§ 13	Abschlusskolloquium
§ 14	Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums
§ 15	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 16	Studienwechsel
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022, geändert durch Satzung vom 17.07.2024, werden für den Studiengang Kultur und Gesellschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Dabei vermittelt der Studiengang Kultur und Gesellschaft den Studierenden fundierte Fachkenntnisse in einer der angebotenen kulturwissenschaftlichen Fachdisziplinen (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft sowie Sprach- und Medienwissenschaften), die als Major absolviert wird. ³Alle Major werden auch als Minor angeboten. ⁴Ergänzt wird der gewählte fachdisziplinäre Major entweder um einen der fachdisziplinären oder einen der weiteren angebotenen Minor sowie die Ausbildung in mindestens einer modernen Fremdsprache. ⁵Das obligatorische Praktikum im Modul „Fremdsprache und Praxis“ ermöglicht Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. ⁶Im Minor „Angewandte Kulturwissenschaften“ ist ein ergänzender Pflichtpraktikumsanteil vorgesehen. ⁷Optional Bestandteil des Studiums ist ein Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland. ⁸Im Minor „Mehrsprachigkeit und Internationalität“ ist ein mindestens dreimonatiger Studienaufenthalt im Ausland verpflichtend vorgesehen.

¹Der Präsident hat am 27.05.2026 seine Genehmigung erteilt.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4
Unterrichtssprache

¹Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Optionale Lehrangebote können in Englisch und auch in weiteren Fremdsprachen angeboten werden. ³Sofern für einen Minor (gemäß § 6 Abs. 7 und 8) eine abweichende Unterrichtssprache gilt, wird dies transparent im Modulkatalog dargelegt; dieser wird in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht. ⁴Sofern die Studierenden sich für einen Auslandsstudienaufenthalt gemäß § 7 entscheiden, richtet sich die Unterrichtssprache im Ausland nach dem Studienangebot der gewählten Partnerinstitution. ⁵Die diesbezüglichen Informationen werden transparent durch die Abteilung für Internationales zur Verfügung gestellt.

§ 5
Studienbeginn
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

§ 6
Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 4 Abs. 2,
§ 5 Abs. 1 S. 1 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Kultur und Gesellschaft setzt sich strukturell aus sieben Modulen, der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen und Modulteilprüfungen zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵In Doppelabschlussabkommen

können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in den Dokumenten des jeweiligen Doppelabschlussabkommens festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁷Grundsätzlich ist der Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft wie folgt aufgebaut:

Modul		ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsaufwand (gesamt)
1	Einführungsmodul: Forschendes Lernen - Disziplinäre Perspektiven auf Kulturwissenschaft (6 ECTS-Credits) - „Lernen, Zitieren und Recherchieren im digitalen Zeitalter“ (3 ECTS-Credits) - Wissenschaftliche Challenge (9 ECTS-Credits) - „Was ist Kulturwissenschaft?“ (6 ECTS-Credits) - „Lesen und Schreiben in der Kulturwissenschaft“ (6 ECTS-Credits)	30	10	150	750	900
2a	Fachdisziplinärer Major: Grundlagen - Obligatorische Grundlagen (15 ECTS-Credits) - Wahlobligatorische Grundlagen (15 ECTS-Credits)	30	8 – 16	120 – 240	660 – 780	900
2b	Fachdisziplinärer Major: Vertiefung - frei wählbare Vertiefungen des Majors (30 ECTS-Credits)	30	8 – 20	120 – 300	600 – 780	900
3a²	Fachdisziplinärer Minor: Grundlagen - Obligatorische Grundlagen (15 ECTS-Credits)	15	4 – 6	60 – 90	360 – 390	450
3b	Fachdisziplinärer Minor: Vertiefung - frei wählbare Vertiefungen des Minors (15 ECTS-Credits)	15	4 – 10	60 – 150	300 – 390	450
4	Fremdsprache und Praxis - Abschluss der Niveaustufe B2 in der 1. Fremdsprache (12 ECTS-Credits) - mind. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (min. 6 ECTS-Credits) <i>SOWIE (WAHLOBLIGATORISCH)</i> - Abschluss der Niveaustufe C1 in der 1. Fremdsprache bzw. B1 in der 2. Fremdsprache (12 ECTS-Credits) <i>ODER</i> - weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	30	4 – 12	60 – 180	720 – 840	900
5	Forschungsmodul - Kolloquium (6 ECTS-Credits) <i>SOWIE (WAHLOBLIGATORISCH)</i> - Viadrina-Lehrforschungsprojekt („Guided Group Research“) mit Bezug zum Major oder Minor (12 ECTS-Credits) <i>ODER</i> - Stärkung des disziplinären Profils im Major oder Minor durch frei wählbare Vertiefungsveranstaltungen (12 ECTS-Credits)	18	2 – 6	30 – 90	450 – 510	540
Schriftliche Bachelorarbeit		9	0	0	270	270
Abschlusskolloquium (als mündliche Bachelorprüfung)		3	0	0	90	90
Summe		180	40 – 80	600 – 1200	4200 – 4800	5400

² Die Struktur der weiteren, nicht fachdisziplinären Minor kann von der Grundstruktur der fachdisziplinären Minor abweichen, wobei der Gesamtumfang eines Minors grundsätzlich 30 ECTS-Credits beträgt. Die konkrete Ausgestaltung der angebotenen Minor ist im Modulкатог enthalten, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

⁸Über Ausnahmen von der Verteilung der ECTS-Credits gemäß Satz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Modul 1 ist das Einführungsmodul „Forschendes Lernen“, das insbesondere die Studieneingangsphase umfasst. ²Die erfolgreiche Teilnahme an den im Modul angebotenen Veranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch, im begründeten Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen von dieser Regelung. ³Der Abschluss des Moduls soll zum Ende des 2. Fachsemesters erfolgen.

(4) ¹Die Module 2a und 2b bilden den fachlichen Schwerpunkt des Studiums (Major). ²Modul 2a (30 ECTS-Credits) bilden inhaltliche und methodische Grundlagen des Majors. ³Die erfolgreiche Teilnahme an den (wahl)obligatorischen Einführungsveranstaltungen des in Modul 2 gewählten Majors ist für alle Studierenden obligatorisch, diese werden mindestens einmal im Studienjahr angeboten. ⁴Modul 2b (30 ECTS-Credits) bilden frei aus dem spezifischen Lehrangebot wählbare Vertiefungsveranstaltungen in derselben Fachdisziplin der Kulturwissenschaften. ⁵Alle Majors werden auch als Minors gemäß Abs. 5 angeboten.

(5) ¹In den Modulen 3a und 3b erfolgt eine ergänzende Profilierung des Studiums (Minor), diese kann in der Wahl einer weiteren Fachdisziplin der Kulturwissenschaften gemäß Abs. 6 S. 1, oder einer der weiteren Optionen gemäß Abs. 7 und 8 bestehen. ²Das Minor-Angebot im Studiengang unterscheidet zwischen fachdisziplinären Minors gemäß Abs. 6 und 7 und nicht fachlich ausgerichteten Minors gemäß Abs. 8. ³Modul 3a (15 ECTS-Credits) bildet in fachdisziplinären Minors die inhaltlichen und methodischen Grundlagen. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme an den spezifischen (wahl)obligatorischen Einführungsveranstaltungen des gewählten fachdisziplinären Minors ist für alle Studierenden obligatorisch, diese werden mindestens einmal im Studienjahr angeboten. ⁵Modul 3b (15 ECTS-Credits) bilden frei aus dem spezifischen Lehrangebot wählbare Vertiefungsveranstaltungen im fachdisziplinären Minor. ⁶Im Fall der nicht fachlich ausgerichteten Minors kann der Aufbau von der Struktur der fachdisziplinären Minors (gemäß S. 3 – 5) abweichen.

(6) ¹Als Fachdisziplin der Kulturwissenschaften gemäß den Absätzen 4 und 5 können in den Modulen 2a/b (als Major) und 3a/b (als fachdisziplinärer Minor) gewählt werden:

- Sozialwissenschaften,
- Kulturgeschichte,
- Literaturwissenschaft,
- Sprach- und Medienwissenschaften,

²Folgende Veranstaltungen sind bei der Wahl der entsprechenden Fachdisziplin der Kulturwissenschaften im Major oder Minor (Modul 2a bzw. 3a) obligatorisch:

- i. Sozialwissenschaften:
 - a) Sozial- und Gesellschaftstheorie,
 - b) Sozialwissenschaftliche Methoden

- ii. Kulturgeschichte:
 - a) Grundlagen kulturgeschichtlichen Arbeitens,
 - b) Europäische Geschichte im globalen Kontext
- iii. Literaturwissenschaft:
 - a) Einführung in die Literaturwissenschaft;
 - b) Übung zur Einführung in die Literaturwissenschaft
- iv. Sprach- und Medienwissenschaften:
 - a) – Einführung Sprachwissenschaft,
– Projekt: Angewandte Sprachanalyse
 - b) – Einführung Medienwissenschaft
– Projekt: Angewandte Medienanalyse

³Bei der Wahl des Major Sprach- und Medienwissenschaften (Module 2a/b) müssen die beiden angebotenen Kombinationen absolviert werden. ⁴Bei der Wahl des fachdisziplinären Minor Sprach- und Medienwissenschaften (Module 3a/b) muss eine der Kombinationen aus „Einführung“ und dazugehörigem „Projekt“ in der Option „Sprachwissenschaft“ oder „Medienwissenschaft“ gewählt werden

(7) ¹In den Modulen 3a/b kann statt eines fachdisziplinären Minors gemäß Abs. 6 auch einer der folgenden fachdisziplinären Minor gewählt werden:

- Central and Eastern European Studies,
- Gender Studies,
- Philosophie.

²Folgende Veranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen sind bei der Wahl des entsprechenden fachdisziplinären Minor zu erbringen:

- i. Central and Eastern European Studies:
 - a) Einführung in Kultur und Geschichte der Central and Eastern European Studies
 - b) Einführende Lehrveranstaltung zum Themengebiet „Central and Eastern European Studies“ (wahlobligatorisch)
- ii. Gender Studies:
 - a) Gesellschaft und Geschlecht,
 - b) Sprache und Geschlecht
- iii. Philosophie:
 - a) Einführung in die Geschichte der Philosophie,
 - b) Seminare zu Grundproblemen der Kultur- und Sozialphilosophie (wahlobligatorisch)

(8) ¹Als weitere nicht fachdisziplinäre Minor können in den Modulen 3a/b aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Angewandte Kulturwissenschaften,
- Digital Studies,
- Jura: Staats- und Europarecht,
- Jura: Strafrecht,
- Mehrsprachigkeit und Internationalität,
- Wirtschaftswissenschaften: Business Management,
- Wirtschaftswissenschaften: Economics.

²Die konkrete Ausgestaltung der nicht fachdisziplinären Minor ist im Modulkatalog enthalten, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

(9) ¹Modul 4 „Fremdsprache und Praxis“ (30 ECTS-Credits) umfasst folgende Pflichtelemente:

- a) Abschluss des Niveaus von B2 in der ersten modernen Fremdsprache (12 ECTS-Credits).
- b) Absolvierung eines mindestens vierwöchigen Pflichtpraktikums in Vollzeit (6 ECTS).

²Die Details zu Pflichtpraktikum und ergänzenden Praktikumszeiten regelt die Praktikumsrichtlinie für den Studiengang Kultur und Gesellschaft, die in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

³Die weiteren Credits des Moduls werden über folgende wahlobligatorische Optionen erbracht:

- Erwerb von weiteren Fremdsprachenkenntnissen und Abschluss eines der folgenden Sprachniveaus:
 - o Abschluss des Niveaus von C1 in der ersten modernen Fremdsprache
 - o Abschluss des Niveaus von B1 in der zweiten modernen Fremdsprache
 - o Abschluss des Niveaus von C2 in Deutsch als Fremdsprache (nur Studierende mit ausländischer HZB)
- Praktika und Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten:
 - o Zusätzliche Praktikumszeiten,
 - o Angebote zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder praxisrelevanten Fertigkeiten.

⁴Die Angebote zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder praxisrelevanten Fertigkeiten werden rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs bekannt gegeben. ⁵Für die Erbringung von Sprachnachweisen am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. ⁶Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁷Der Prüfungsausschuss kann sich hierbei der Hilfe durch das Sprachenzentrum bedienen.

(10) ¹Modul 5 ist das Forschungsmodul, in dem die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt in Vorbereitung ihres Studienabschlusses setzen können. ²Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Option 1: Viadrina-Lehrforschungsprojekt („Guided Group Research“) mit Bezug zum Major oder fachdisziplinären Minor (12 ECTS-Credits).
- Option 2: Ergänzende Spezialisierung im Major (gemäß Abs. 6): Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Lehrangebot im Umfang von 12 ECTS-Credits.

Option 3: Ergänzende Spezialisierung im fachdisziplinären Minor (gemäß Abs. 6 und 7): Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Lehrangebot im Umfang von 12 ECTS-Credits.

³Die Absolvierung des Kolloquiums zur Vorbereitung der Abschlussarbeit (6 ECTS-Credits) ist für alle Studierenden verpflichtend vorgesehen. ⁴Die ergänzende Spezialisierung in einem nicht fachdisziplinären Minor (gemäß Abs. 8) ist ausgeschlossen.

(11) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

§ 7

Auslandsaufenthalt

(gemäß § 8 Abs. 3 ASPO)

¹Ein Aufenthalt im Ausland (Studium oder Praktikum) ist optionaler Bestandteil des Studiums. ²Er ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung im Ausland. ³Im Minor „Mehrsprachigkeit und Internationalität“ ist ein mindestens dreimonatiger Studienaufenthalt im Ausland obligatorisch. ⁴Der Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. ⁵Im Fall von Studierenden mit einer nicht-deutschsprachigen HZB sowie in begründeten weiteren Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen Auslandsaufenthalt auch im deutschsprachigen Ausland genehmigen. ⁶Über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen

(zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Sprachkurse
- Praktika
- Exkursionen
- Projekttag
- Lehrforschungsprojekte
- Arbeitsgemeinschaften (nur im Rahmen der Minor im Bereich Jura).

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 - 6 ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß Abs. 4 - 6. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt; dieser wird in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung in den Modulen 1- 3 und ggf. 5 nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von ca. 1.000 – 1.500 Wörtern
- kleinerer Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts)

Für 6 ECTS -Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 3.000 – 3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 3.000 – 3.500 Wörtern
- Klausur (mit einer Prüfungsdauer von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten)
- mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten
- Vortrag/Präsentation (ca. 10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 2.000 Wörtern
- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von ca. 3.000 – 3.500 Wörtern
- Erstellen eines ca. 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits.

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 – 6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 5.000 – 6.000 Wörtern
- je eine Leistung aus der Kategorie vorgenannten für 3 ECTS-Credits und aus der vorgenannten Kategorie für 6 ECTS-Credits.

(5) ¹Mit Ausnahme des (optionalen) Lehrforschungsprojekts in Modul 5 (12 ECTS-Credits) können in einer einzelnen Lehrveranstaltung maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ²Mindestens drei der in den Modulen 1, 2a/b, 3a/b und ggf. 5 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS-Credits) erbracht werden.

(6) ¹In Modul 4 „Fremdsprache und Praxis“ (30 ECTS-Credits) sind folgende Leistungen obligatorisch:

- 12 ECTS-Credits: Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), sofern diese nicht Deutsch ist. Studierende ohne deutschsprachige HZB können alternativ die Sprachprüfung in der Fremdsprache Deutsch auf dem Niveau von UNiCert IV bzw. C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) absolvieren.
- 6 ECTS-Credits: Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von vier Wochen in Vollzeit (Pflichtpraktikum).

²Die weiteren 12 ECTS-Credits können anhand der folgenden Optionen erbracht werden:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), sofern diese nicht Deutsch ist (12 ECTS-Credits).
- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (12 ECTS-Credits).
- Zusätzliche Praktikumszeiten: dabei ist es möglich, das Pflichtpraktikum gemäß S. 1 auf 12 Wochen auszuweiten, als auch mehrere jeweils mindestens vierwöchige Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern zu absolvieren (je 6 ECTS-Credits für vier Wochen Praktikum in Vollzeit). Im Minor Angewandte Kulturwissenschaften können weitere Praktika absolviert und die gesamte anrechenbare Praktikumszeit so auf bis zu 16 Wochen ausgeweitet werden.
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Credit)
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturmanagement oder andere Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits)

³Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Genauerer zur Anrechnung von Praktikumszeiten regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für diesen Studiengang. ⁵Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art sowie die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

§ 9

Prüfungsberechtigung (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²In nicht fachdisziplinären Minors (gemäß § 6 Abs. 8) können in Übereinstimmung mit den Regeln für die Lehre der für das Angebot und die Durchführung zuständigen Einheiten, wie die Nachbarfakultäten oder das Sprachenzentrum, abweichende Regelungen für die Prüfungsberechtigung gelten. ³In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁴Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 geregelt und gehen diesem Paragraphen vor. ⁵Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 9 Abs. 1 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der bzw. die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 8 Abs. 4 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Verpflichtende Studienberatung (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7; § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der bzw. die Studierende gemäß §§ 22 Abs. 2 S. 2 und 21 Abs. 3 S. 1 BbG verpfichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die

Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 12

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von ca. 12.000 Wörtern. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird grundsätzlich zu einem frei wählbaren Thema aus dem Themenspektrum des Vertiefungsbereichs des Major oder fachdisziplinären Minor (Modul 2b bzw. 3b) geschrieben. ²Über die Zulässigkeit eines Themas aus einem anderen Modul entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachter*innen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Die Gutachter*innen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen bzw. seine Vorsitzende*n und dessen oder deren Stellvertreter*in übertragen. ⁴Mindestens ein*e Gutachter*in, in der Regel die bzw. der Erstgutachter*in, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität

Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Diese*r Gutachter*in kann auch Juniorprofessor*in in dem Fachgebiet sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bewertet.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

(6) Die Gutachten sind der bzw. dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils ca. 15 – 20 Minuten, also insgesamt max. 40 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Bachelorarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Vertiefungsbereich des Major oder fachdisziplinären Minor (Modul 2b bzw. 3b). ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Verteidigung der Bachelorarbeit durch ein weiteres Thema aus dem Vertiefungsbereich des Major oder fachdisziplinären Minor (Modul 2b bzw. 3b) ersetzt werden. ³Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1, 3 und 4 ASPO bewertet. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfer*innen abgelegt. ²Die Prüfer*innen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 S. 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seine*n Vorsitzende*n und dessen bzw. deren Stellvertreter*in übertragen. ⁴Mindestens ein*e Prüfer*in muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben

und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Diese*r Prüfer*in kann auch Juniorprofessor*in in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums (zu § 17 Abs. 16 S. 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 bis 3, § 28 Abs. 2 ASPO)

¹Studierende, die studienbegleitende Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder die bzw. der Studierende wurde exmatrikuliert. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 wiederholt werden.

§ 15

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2 und 8, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

70%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 5)
20%	Bachelorarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 8 Abs. 7. Das Modul 4 findet nur insoweit Eingang in die Gesamtnotenberechnung, wenn hier

benotete Leistungsnachweise gem. § 8 Abs. 4 und Abs. 6 vergeben werden.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 16

Studienwechsel

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Januar 2017 im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2032 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass sie ihr Studium im Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft weiterführen können und die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.07.2024 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß S. 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2032 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 10 Abs. 5 Satz 2, §13 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende³

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Central and East European Studies (Master)

vom 14.01.2026

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ für den Studiengang Central and East European Studies (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 sowie 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 sowie 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Central and East European Studies (Master) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits mit fachlichem oder inhaltlichen Mittel- oder Osteuropabezug (z.B. in den Fächern Slavistik, Mittlere und Neuere Geschichte, Germanistik und Jüdische Studien mit Bezug zum östlichen Europa, Sozial- und Kulturwissenschaften mit Mittel- und Osteuropabezug) nachgewiesen wurden.
- b) Ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sowie in Polnisch, Ukrainisch oder Russisch auf dem Niveau von B1 (GER). Über die Zulässigkeit des Nachweises über Kenntnisse auf dem Niveau von B1 (GER) in einer anderen mittel- und/oder osteuropäischen Sprache entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

³Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

³Für die Zulassung von Studierenden, die im Rahmen von Doppelabschluss-Abkommen (Double Degree Agreements) zum Studium eingeschrieben werden, können abweichende sprachliche Voraussetzungen von Satz 1 lit. b) festgelegt werden.

(2) ¹Nachweise für die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind digital in deutscher oder englischer Sprache bzw. in Form einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung einzureichen. ²Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kann sowohl im Zuge von Stichproben als auch im Einzelfall zur Prüfung der Echtheit die Vorlage von Originaldokumenten bzw. amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Central and East European Studies (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022) zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024, erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:⁴

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Central and East European Studies (Master)

vom 14.01.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 8	Prüfungsberechtigung

§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 10	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium
§ 13	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 14	Studienwechsel
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden für den Studiengang Central and East European Studies mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von interdisziplinären Kenntnissen über die Geschichte und Gegenwart Mittel- und Osteuropas.²Im Mittelpunkt stehen in den Lehrveranstaltungen viele historische Staaten (Polen-Litauen, Österreich-Ungarn, Russisches Reich, Preußen, Sowjetunion oder die Volksrepubliken des Warschauer Pakts einschließlich der DDR), aber auch aktuelle mitteleuropäische und ostmitteleuropäische Staaten und Regionen. ³Polen und die Ukraine nehmen einen besonderen Schwerpunkt ein. ⁴In der Forschung und Lehre des Studiengangs soll ein kritischer, methodisch informierter Blickwechsel von Ost nach West und von West nach Ost stattfinden.⁵Dabei werden die historisch gewachsenen transnationalen Bezüge (etwa in den Jüdischen Studien) und kulturellen Transferbewegungen von Menschen und Ideen innerhalb des ost- und mitteleuropäischen Raumes in Raum und Zeit untersucht und zugleich ihre Bedeutung für die gegenwärtige Neuvermessung Europas erfasst. ⁶Gegenstand des Studiums sind somit Geschichte, Literatur, Soziales und Denkweisen in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften Mittel- und Osteuropas, die eine besondere Aufmerksamkeit innerhalb Europas auch im Hinblick auf globale Prozesse erhalten müssen. ⁷Durch die Masterprüfung weisen die Studierenden Kenntnisse einer bedeutsamen Region Mittel- und Osteuropas der Gegenwart nach. ⁸Mit der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein disziplinäres oder interdisziplinäres Thema aus dem Bereich der Mittel- und Osteuropaforschung in einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

⁴Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Unterrichtssprache

¹Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch. ²Optionale Lehrveranstaltungen können auch in weiteren Sprachen angeboten werden. ³In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁴Sofern die Studierenden sich für einen freiwilligen Auslandsstudienaufenthalt entscheiden, richtet sich die Unterrichtssprache im Ausland nach dem Studienangebot der gewählten Partnerinstitution. ⁵Die diesbezüglichen Informationen werden vorab durch die Abteilung für Internationales zur Verfügung gestellt.

§ 5

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang besteht im Zentralbereich aus den Modulen „Introduction to Central and East European Studies“ (18 ECTS), „Entangled History of Central and Eastern Europe“ (12 ECTS), „Central and East European Literatures in a Global Context“ (12 ECTS), „Between Past and Present: Society, Politics and Ideas in Central and Eastern Europe“ (12 ECTS) und dem Forschungsmodul (12 ECTS); im Wahlpflichtbereich aus einem Sprachmodul (12 ECTS) und einem Wahlpflichtmodul (12 ECTS) sowie aus der Abschlussphase mit der schriftlichen Masterarbeit (24 ECTS) und dem mündlichen Abschlusskolloquium (6 ECTS). ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Die einzelnen

Prüfungsbestandteile beziehen sich auf das ModultHEMA und bilden einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in den Dokumenten des jeweiligen Doppelabschlussabkommens festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁷Grundsätzlich ist der Masterstudiengang wie folgt aufgebaut:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in SWS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ⁵	Arbeitsaufwand (gesamt in Std.)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralbereich							
Modul 1: Introduction to Central and East European Studies	18	6	90	450	modulabhängig	540	75 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
Modul 2: Entangled History of Central and Eastern Europe	12	4–8	60–120	240–300	modulabhängig	360	
Modul 3: Central and East European Literatures in a Global Context	12	4–8	60–120	240–300	modulabhängig	360	
Modul 4: Society, Politics and Ideas in Central and Eastern Europe	12	4–8	60–120	240–300	modulabhängig	360	
Modul 5: Research	12	4–6	60–90	270–300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtbereich							
Modul 6: Language	12	8–12	120–180	180–240	Sprachprüfungen	360	
Modul 7: Elective	12	4–8	60–120	240–300	modulabhängig	360	
Masterabschlussphase							
Master's Thesis	24	0	0	720	Masterarbeit	720	20 %
Final Colloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	5 %
Summen	120	34–54	510–810	2790–3090		3600	100 %

⁵ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im ergänzenden Modulkatalog enthalten.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 510 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3090 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog enthalten, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird. ⁴Die Wahlfreiheit erfolgt unter Beachtung der Regelungen in § 7 Abs. 5 S. 2 und 3.

(4) ¹Der Zentralbereich umfasst die Module 1 bis 5. ²In Modul 1 (Introduction to Central and East European Studies, 18 ECTS-Credits) werden Grundkenntnisse in die interdisziplinären methodischen und theoretischen Grundlagen für das Studium Mittel- und Osteuropas vermittelt. ³Im Rahmen dieses Moduls findet regelmäßig eine obligatorische Einführungsveranstaltung (Vorlesung) mit 9 ECTS-Credits statt. ⁴Modul 2-4 (je 12 ECTS-Credits) bieten den Studierenden einen vielseitigen und interdisziplinären Durchgang durch die Geschichte und Kultur Mittel- und Osteuropas. ⁵In Modul 2 belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich „Entangled History of Central and Eastern Europe“. ⁶In Modul 3 belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich „Central and East European Literatures in a Global Context“. ⁷In Modul 4 belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich „Between Past and Present: Society, Politics and Ideas“. ⁸Das Modul 5 (Research, 12 ECTS-Credits) initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in Forschungsseminaren und -kolloquien. ⁹Es bereitet die Studierenden studienbegleitend auf die Masterabschlussarbeit vor.

(5) ¹Der Wahlpflichtbereich setzt sich aus zwei Wahlpflichtmodulen (Module 6 und 7) à 12 ECTS-Credits zusammen. ²In Modul 6 muss eine der folgenden Wahloptionen aus dem Bereich „Language“ belegt werden:

- Vertiefung des Deutschen oder Englischen als Fremdsprache.
- Vertiefung des Polnischen, Ukrainischen oder Russischen als Fremdsprache. Weitere Sprachen Mittel- und Osteuropas können auf Anfrage vom Prüfungsausschuss anerkannt werden

³In Modul 7 muss eine der folgenden Wahloptionen (Electives) belegt werden:

- Belegung eines Interdisciplinary Elective, dabei kann aus den folgenden Optionen gewählt werden:
 - Gender and Queer Studies
 - Cultural History
 - Philosophy and Arts in Times of Crisis
- Practice

⁴Die Wahloption „Practice“ eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 12 ECTS-Credits erworben werden:

- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 4 oder 8 Wochen (Vollzeit) gemäß § 7 Abs. 7,
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
- Besuch von Lehrangeboten zur Vermittlung zukunftsweisender Kompetenzen (Future Skills),
- universitätsinterne Zertifikate und Microcredentials.

⁵Praxisrelevante Seminare und Workshops sowie Lehrangebote im Bereich der Future Skills werden jeweils rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs bekannt gegeben.

§ 7

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Exkursionen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Die Studierenden werden von der Abteilung für Internationales dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt in Mittel- und Osteuropa zu finden. ²Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (Double Degree) zu erwerben. ⁵Die im Rahmen von Doppelabschlussabkommen ggf. abweichend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der bzw. den beteiligten Partnerinstitutionen. ⁶Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind jeweils in einem spezifischen Modulplan dokumentiert, werden im unverbindlichen Studienverlaufsplan berücksichtigt und in einer ergänzenden Modulbeschreibung erläutert, welche digital veröffentlicht und den Studierenden in geeigneter

Weise zur Kenntnis gebracht wird. ⁷Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der ggf. abweichend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus der ergänzenden Modulbeschreibung gemäß S. 6. ⁸Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen sind in den in Abs. 5 bis 7 genannten Formen zu absolvieren. ³Soweit sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammensetzt, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten bei der Errechnung der Modulnote an der Anzahl der ECTS-Credits der einzelnen Teilleistungen.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von 1.000 – 1.500 Wörtern
- kleiner Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts);

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- Klausur (mit einer Prüfungsdauer von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten)
- mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten
- Vortrag/Präsentation (ca. 10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 2.000 Wörtern
- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- Erstellen ca. 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits;

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von 5.000 – 6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von 5.000 – 6.000 Wörtern
- je eine Leistung aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits und aus der vorgenannten Kategorie für 6 ECTS-Credits.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen während des Studiums durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.

(6) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen in Modul 6 können unter Berücksichtigung von Satz 2 – 4 wie folgt erworben werden:

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in Deutsch auf einem der folgenden Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER):

- B1 (z. B. UNICert I)
- B2 (z. B. UNICert II)
- C1 oder C2 (z. B.: Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung).

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von B1):

Sprachprüfung in Polnisch, Ukrainisch oder Russisch (gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang sowie unter Ausschluss derjenigen Sprache, in der die HZB absolviert wurde) auf dem Niveau UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen in anderen mittel- oder osteuropäischen Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in Polnisch, Ukrainisch oder Russisch auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in Englisch auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ³Im Rahmen der Option Language and Practice können keine Leistungsnachweise in der der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zugrundeliegenden Sprache erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise in den für die Zulassung benötigten Sprachen können nur in einem höheren als dem für die Zulassung benötigten Sprachniveau erworben werden. ⁵Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Zeit nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden, um geltend gemacht zu werden.

(7) ¹6 bzw. 12 ECTS-Credits können bei der Belegung der Option Practice erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend vier bzw. acht Wochen in Vollzeit oder einer entsprechend längeren Dauer in Teilzeit. ²Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsberechtigung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 ASPO erfüllt. ²Für praxisrelevante Leistungen und/oder Sprachleistungen können in Übereinstimmung mit den Regeln für die Lehre der für das Angebot und die Durchführung zuständigen Einheiten (wie dem Sprachenzentrum) abweichende Regelungen für die Prüfungsberechtigung gelten. ³In Doppelabschlussabkommen können abweichende Bestimmungen von S. 1 getroffen werden. ⁴Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor.⁵Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Lehrenden abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 1 und 5 und Abs. 2 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 9

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 22 Abs. 2 S. 2 und 21 Abs. 3 S. 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ³In Fällen gemäß Satz 2 gewährt der Prüfungsausschuss auf

Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich oder online erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird unverzüglich eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 11

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17

Abs. 3,

4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, S. 3, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 S. 3.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 20.000 Wörtern und kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsbeurteilung gemäß § 7 Abs. 8 S. 1 und 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(8) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Abs. 7 S. 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 12
Abschlusskolloquium
(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und Abs. 5 S. 3 im Gesamtvolumen von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten, also insgesamt 40 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus einem der Module 2, 3 oder 4. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus einem anderen der Module 2, 3 oder 4 oder ggf. aus einem belegten Interdisciplinary Elective. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 7 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige und/oder Mitglieder der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des S. 1 erfolgen.

§ 13
Bewertung von Prüfungen und
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2,
§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) ausgedrückten Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
20 %	Masterarbeit
5 %	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 14
Studienwechsel

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2016 im Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel und Osteuropas bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2030 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass sie ihr Studium im Masterstudiengang Central and East European Studies weiterführen können und die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.07.2024 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master Central and East European Studies in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß S. 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2030 abgeschlossen haben, werden in diese studienangabenspezifische Ordnung für den Masterstudiengang Central and East European Studies in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 10 Abs. 5 Satz 2, §13 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungs-gesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungs-beschränkten Studiengängen durch die Hoch-schulen des Landes Brandenburg (Hochschul-zulassungsverordnung (HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Uni-versität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Uni-versität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geän-dert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grund-ordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Stu-dium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Be-kannt-machungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät folgende⁶

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zu- lassung zum Studiengang Conflict and Democracy (Master)

vom 14.01.2026

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 zuletzt geändert durch die Zweite Ände-rungs-satzung vom 06.11.2019 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ für den Studiengang Conflict and Democracy (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkre-tisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 sowie 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabe-verfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 sowie 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allge-meinen Zugangsvoraus-setzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nach-folgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzun-gen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studien-gang Conflict and Democracy (Master) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hoch-schulab-schluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Fächern mit sozial-, politik- oder rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt nachge-wiesen wurden.
- b) Ein Nachweis der ausreichenden Kennt-nisse in Englisch auf dem Niveau von UNIcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

⁶Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung er-teilt.

³Für die Zulassung von Studierenden, die im Rahmen von Doppelabschluss-Abkommen (Double Degree Agreements) zum Studium eingeschrieben werden, können abweichende sprachliche Voraussetzungen von Satz 1 lit. b) festgelegt werden.

(2) ¹Nachweise für die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind digital in deutscher oder englischer Sprache bzw. in Form einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung einzureichen. ²Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kann sowohl im Zuge von Stichproben als auch im Einzelfall zur Prüfung der Echtheit die Vorlage von Originaldokumenten bzw. amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

§ 4

Hochschulabschluss (zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Conflict and Democracy (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022) zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024, erlassen der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:⁷

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Conflict and Democracy (Master)

vom 14.01.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 8	Prüfungsberechtigung

§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 10	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium
§ 13	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden für den Studiengang Conflict and Democracy mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen über die Dynamiken, Ursachen und Bearbeitungsformen politischer und gesellschaftlicher Konflikte in und zwischen demokratischen und autoritären Gesellschaften. ²Erforscht wird das Zusammenspiel von Recht, Politik und Konfliktbearbeitung als zentrale Steuerungsmechanismen gesellschaftlicher Konfliktbearbeitung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. ³Dabei wird ein gleichermaßen theoriegeleiteter wie praxisorientierter Ansatz verfolgt, in dem gesellschaftliche und politische Konflikte als produktive Elemente des politischen Prozesses verstanden werden. Im Zentrum stehen Themen wie politische Polarisierung, gesellschaftlicher Protest, demokratische Werte und rechtliche Institutionen. ⁴Gegenstand des Studiums sind die Wechselbeziehungen von Recht, Politik und Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Integration sowie institutionelle und normative Transformation gesellschaftlicher Konflikte in pluralistischen Demokratien. Der Studiengang verbindet wissenschaftlich-analytische Perspektiven mit einem ausgeprägten Praxisbezug und vermittelt Kompetenzen zur theoretischen und praktischen Bearbeitung politischer und gesellschaftlicher Konflikte. ⁵Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Analyse, Bewertung und Bearbeitung gesellschaftlicher und politischer Konflikte nach. Sie verfügen über methodische Kompetenzen in qualitativen und quantitativen Verfahren sowie

⁷Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

über praxisorientierte Fähigkeiten in Konfliktkommunikation, Verhandlungsführung, Dialoggestaltung, Mediation und Dilemma-Management. ⁶Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Spannungsfeld von Recht, Politik und Konfliktforschung selbstständig und innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Unterrichtssprache

¹Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. ²Optionale Lehrveranstaltungen können auch in weiteren Sprachen angeboten werden. ³Sofern die Studierenden sich für einen freiwilligen Auslandsstudienaufenthalt entscheiden, richtet sich die Unterrichtssprache im Ausland nach dem Studienangebot der gewählten Partnerinstitution. ⁴Die diesbezüglichen Informationen werden transparent durch die Abteilung für Internationale Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

§ 5

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang besteht aus sieben Modulen: ein Grundlagenmodul mit 18 ECTS-Credits und vier Pflichtmodule mit je 12 ECTS-Credits im Zentralbereich, zwei Wahlpflichtmodule mit je 12 ECTS-Credits sowie aus der Abschlussphase mit der schriftlichen Masterarbeit (24 ECTS) und dem mündlichem

Abschlusskolloquium (6 ECTS). ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Die einzelnen Prüfungsbestandteile beziehen sich auf das Modulthema und bilden einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵Grundsätzlich ist der Masterstudiengang wie folgt aufgebaut:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in SWS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ⁸	Arbeitsaufwand (gesamt in Std.)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralbereich							
Modul 1: Introduction	18	6	90	450	modulabhängig	540	75 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise, inkl. Modul 6 und 7)
Modul 2: Politics of International Conflict and Democracy	12	4-8	60-120	240-300	modulabhängig	360	
Modul 3: Politics of Domestic Conflict and Democracy	12	4-8	60-120	240-300	modulabhängig	360	
Modul 4: Legal Regulation of Conflict	12	4-8	60-120	240-300	modulabhängig	360	
Modul 5: Navigating Conflict within and about Democracy	12	4	60	300	modulabhängig	360	<i>unbenotet</i>
Wahlpflichtbereich							
Modul 6: Elective I	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	<i>siehe oben</i>
Modul 7: Elective II	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Masterabschlussphase							
Master's Thesis	24	0	0	720	Masterarbeit	720	20 %
Final Colloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	5 %
Summen	120	30 – 50	450 – 750	2850 – 3150		3600	100 %

⁸ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im ergänzenden Modulkatalog enthalten.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 450 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3150 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im ergänzenden Modulkatalog (als Anlage zu dieser Ordnung veröffentlicht) geregelt. ⁴Die Wahlfreiheit erfolgt unter Beachtung der Regelungen in § 7 Abs. 5 S. 2 und 3.

(4) ¹Der Zentralbereich (Core) umfasst die Module 1 bis 5. ²In Modul 1 (Introduction, 18 ECTS-Credits) werden grundlegende Kenntnisse über die analytischen, theoretischen und empirischen Grundlagen des Studiengangs in den drei Bereichen Recht, Politik und Konfliktbearbeitung vermittelt. ²Im Rahmen dieses Moduls finden regelmäßig drei obligatorische Einführungsveranstaltungen zum Erwerb von je 6 ECTS-Credits statt:

- Politics of Conflict and Democracy
- Legal Aspects of Conflict and Democracy
- Methods of Conflict and Democracy.

³In Modul 2 "Politics of International Conflict and Democracy" belegen die Studierenden Wahlpflichtveranstaltungen zu internationalen Konflikten, ihren Ursachen und Lösungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits aus dem spezifischen Angebot der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴In Modul 3 "Politics of Domestic Conflict and Democracy" belegen die Studierenden Wahlpflichtveranstaltungen zur Analyse von politischen Konflikten innerhalb von demokratischen und autoritären Systemen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits aus dem spezifischen Angebot der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁵In Modul 4 "Legal Regulation of Conflict" belegen die Studierenden Wahlpflichtveranstaltungen zu rechtlichen Aspekten von Konflikten und demokratischen Prozessen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene bzw. deren Einhegung und Regelung im Umfang von insgesamt 12 Credits aus dem spezifischen Angebot der Juristischen Fakultät. ⁶In Modul 5 "Navigating Conflict within and about Democracy" vertiefen die Studierenden ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse durch Anwendung auf aktuelle Praxisszenarien und erwerben praktische Fähigkeiten im Bereich der interessenbasierten Konfliktbearbeitung in gesellschaftlichen und politischen Kontexten. ⁷Im Rahmen dieses Moduls belegen die Studierenden 4 Lehrveranstaltungen mit je 3 ECTS-Credits aus dem spezifischen Angebot des Instituts für Konfliktmanagement.

(5) ¹Der Wahlpflichtbereich (Electives) setzt sich aus zwei Wahlpflichtmodulen (Module 6 und 7) zu je 12 ECTS-Credits zusammen. ²Aus den folgenden Wahloptionen (Electives) müssen zwei unterschiedliche belegt werden:

- Vertiefung des Moduls Politics of International Conflict and Democracy,

- Vertiefung des Moduls Politics of Domestic Conflict and Democracy,
- Vertiefung des Moduls Legal Regulation of Conflict,
- Belegung eines Interdisciplinary Elective, wobei aus den folgenden Optionen gewählt werden kann:
 - o Central and East European Studies
 - o Gender and Queer Studies
 - o Philosophy and Arts in Times of Crisis
 - o Cultural History
- Vertiefung des Interdisciplinary Elective „Central and East European Studies“ (nur anwählbar bei der Belegung desselben Interdisciplinary Electives in Modul 6 bzw. 7),
- Belegung der Wahloption „Language and Practice“.

³Bei der Wahl der Option „Vertiefung des Interdisciplinary Elective: Central and East European Studies“ bilden die Studierenden einen zusätzlichen thematischen Schwerpunkt aus, dieser wird ergänzend auf dem Zeugnis ausgewiesen.

⁴Die Wahloption „Language and Practice“ eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 12 ECTS-Credits erworben werden:

- o Fremdsprachennachweise gemäß § 7 Abs. 6.
- o Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 4 oder 8 Wochen (Vollzeit) gemäß § 7 Abs. 7,
- o Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
- o Besuch von Lehrangeboten zur Vermittlung zukunftsweisender Kompetenzen (Future Skills),
- o universitätsinterne Zertifikate und Microcredentials.

⁵Praxisrelevante Seminare und Workshops sowie Lehrangebote im Bereich der Future Skills werden jeweils rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs bekannt gegeben.

§ 7

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Exkursionen
- Arbeitsgemeinschaften
- Praktika
- Sprachkurse
- Projekttag.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Die Studierenden werden von der Abteilung für Internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in den in Abs. 5 bis 7 genannten Formen absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten bei der Errechnung der Modulnote an der Anzahl der ECTS-Credits der einzelnen Teilleistungen.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – für Leistungen an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Institut für Konfliktmanagement nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von ca. 7.500 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- kleinerer Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts)
- individuell zurechenbare Beiträge zu Online-Aufgaben, Diskussionen und Simulationssequenzen

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 18.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 18.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- Klausur mit einer Prüfungsdauer von 90-120 Minuten
- mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten
- Vortrag/Präsentation im Umfang von 10-15 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 12.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von ca. 18.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- Erstellen eines ca. 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits;

Für 9 ECTS-Credits

- eine Hausarbeit im Umfang ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- je eine Leistung aus der Kategorie vorgenannten für 3 ECTS-Credits und aus der vorgenannten Kategorie für 6 ECTS-Credits

(6) Für an der Juristischen Fakultät in den Modulen 1, 4, 6 und 7 erbrachten Leistungen können ECTS-Credits nach folgenden Maßgaben erworben werden:

- 3 ECTS-Credits für eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS und einer Klausur im Umfang von mindestens 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten; in
- 6 ECTS-Credits für eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS und Klausur von mindestens 120 Minuten (nur Modul 1)
- 9 ECTS-Credits für eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS und eine juristische Seminararbeit im Umfang von ca. 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(7) In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

(8) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen bei der Belegung der Option „Language and Practice“ können unter Berücksichtigung von Satz 2 – 4 wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ³Im Rahmen der Option Language and Practice können keine Leistungsnachweise in der Sprache der HZB erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise in den für die Zulassung benötigten Sprachen können nur in einem höheren als dem für die Zulassung benötigten Sprachniveau erworben werden.

(9) 16 oder 12 ECTS-Credits können bei Belegung der Option Language and Practice durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum erworben werden. Es muss eine Dauer von vier oder acht Wochen in Vollzeit oder einer entsprechend längeren Dauer in Teilzeit umfassen. ²Das Career Center und die Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz, ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regelt die Praktikumsrichtlinie für den Studiengang Conflict and Democracy. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsberechtigung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 ASPO erfüllt. ²Für praxisrelevante Leistungen und/oder Sprachleistungen können in Übereinstimmung mit den Regeln für die Lehre der für das Angebot und die Durchführung zuständigen Einheiten (wie dem Sprachenzentrum) abweichende Regelungen für die Prüfungsberechtigung gelten. ³In Doppelabschlussabkommen können abweichende Bestimmungen von S. 1 getroffen werden. ⁴Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. ⁵Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15

Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Lehrenden abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 1 S. 5 und Abs. 2 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 9

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des

Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 22 Abs. 2 S. 2 und 21 Abs. 3 S. 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ³In Fällen gemäß Satz 2 gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich oder online erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird unverzüglich eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums

vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 11

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, S. 3, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

(3) ¹Eine an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder dem Institut für Konfliktmanagement anzufertigende Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 100.000 Zeichen (ohne Leerzeichen). ²Eine an der Juristischen Fakultät anzufertigende Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Masterarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsbeurteilung gemäß § 8. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Masterarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(8) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Abs. 7 S. 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 12
Abschlusskolloquium
(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung dauert ca. 30 Minuten und besteht aus der Verteidigung der Abschlussarbeit. Die Verteidigung der Masterarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen ersetzt werden durch ein Thema aus den Modulen 1, 2, 3, 4 oder 5, das im Einvernehmen zwischen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt wird. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 8; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige und/oder Mitglieder der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch gemäß S. 1 erfolgen.

§ 13
Bewertung von Prüfungen und
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2,
§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) ausdruckenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 4, 6 und 7)
20%	Masterarbeit
5%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 10 Abs. 5 Satz 2, § 13 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr.12), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr.18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, Nr. 12, S.76), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungs-verordnung-HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2023 (GVBl.II/23, Nr. 46), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr.1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S.3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende⁹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Digital Studies - Technology, Media, Society (Master of Arts)

vom 14.01.2026

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Weiteres Auswahlkriterium im hochschuleigenen Auswahlverfahren
- § 5 Hochschulabschluss
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung
- § 8 Studienbeginn
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung zur RahmenO ZuZ vom 06.11.2019, und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 ASPO für den Masterstudiengang Digital Studies - Technology, Media, Society an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ sowie zwei weitere Auswahlkriterien im Zulassungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHZG.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 RahmenO ZuZ)

1) ¹Für den Zugang zum Studiengang Digital Studies - Technology, Media, Society (Master of Arts) müssen die Bewerbenden den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. 6 Semestern, in dem Kenntnisse in folgenden Fachgebieten, durch Studien- und Prüfungsleistungen oder äquivalente Nachweise im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits, erworben worden sind:
 - Sozial- oder Geisteswissenschaften (bspw. Soziologie, Medienwissenschaft,
 - Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaften, Geschichte, etc.)

⁹Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

- Interdisziplinäre Digitalisierungsforschung oder einem verwandten Fach (bspw. Social Informatics, Science and Technology Studies, Digital Studies etc.)

²Mindestens 10 ECTS müssen dabei über Methodenkenntnisse aus den genannten Fachgebieten nachgewiesen werden.

³Von den 60 ECTS können maximal 10 ECTS auch aus den Fachgebieten:

- der Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach,
- der Rechtswissenschaften oder einem verwandten Fach,
- oder der technischen Wissenschaften nachgewiesen werden.

b) Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie desselben.
- b) Die Englischkenntnisse durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original oder einer amtlich beglaubigten Kopie. Äquivalente Zertifikate oder Leistungen werden durch die Zulassungskommission nach § 6 beschlossen und von der Hochschule bekanntgegeben.

§ 4

Weitere Auswahlkriterien im hochschuleigenen Auswahlverfahren

(zu § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 8 BbgHZG)

1) Neben dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) fließen zwei weitere Kriterien in die Auswahlentscheidung ein:

- a) Ein fachspezifischer Test in Form eines konzeptionellen Forschungsprojektes, der dem Nachweis der fachlichen und methodischen Qualifikation dient. Das Forschungsprojekt soll auf Grundlage einer vorgegebenen Vorlage beschrieben werden, welche den Bewerber*innen online zur Verfügung gestellt wird. Das Dokument sollte maximal vier Seiten umfassen. Die Bewertung der Fachlichkeit und der methodischen Qualifikation erfolgt durch die Zulassungskommission jeweils nach folgendem vereinfachten Punkteschema:

- 1 = besonders überzeugend,
- 3 = überzeugend,
- 5 = nicht überzeugend,
- 15 = nicht eingereicht.

- b) Ein Motivationsschreiben, welches maximal zwei Seiten umfassen sollte und darstellt, warum Bewerbende in besonderer Weise vom Studienprogramm "Digital Studies" profitieren würden. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Punkteschema:

- 1 = besonders überzeugend,
- 3 = überzeugend,
- 5 = nicht überzeugend,
- 15 = nicht eingereicht.

2) ¹Die Rangfolge der Bewerbungen ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote (55%) und den weiteren Auswahlkriterien nach § 4. Die Ergebnisse des fachspezifischen Tests nach § 4 Absatz 1 lit. a) fließen zu 25% (Inhalt-Fachlichkeit) und zu 10% (Relevanz) in die Bewertung ein. ²Die inhaltlich-fachliche Qualität einer Projektskizze wird anhand der Klarheit der Fragestellung, der fachlich reflektierten Verwendung zentraler Konzepte sowie der Nachvollziehbarkeit des theoretischen oder methodischen Zugangs bewertet. Die Relevanz einer Projektskizze bemisst sich an ihrer inhaltlichen Passfähigkeit zum Profil des Studiengangs sowie an ihrer Bedeutung für aktuelle wissenschaftliche, gesellschaftliche oder praxisbezogene Fragestellungen. ³Die Auswertung des Motivationsschreibens nach § 4 Absatz 1 lit.b) fließt zu 10% in die Bewertung ein. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Hochschulabschluss

(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 6

Zulassungskommission

(zu § 5 Absatz 5 RahmenO ZuZ)

1) Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbenden die Zahl der Studienplätze übersteigt, prüft eine Zulassungskommission nach § 5 Abs. 5 und 6 RahmenO ZuZ anhand der durch das Dezernat für Studentische Angelegenheiten geprüften Bewerbungen die Eignung und Qualifikation

2) ¹Wird eine Zulassungsbeschränkung festgelegt, ist eine Zulassungskommission zu bilden. ²Die Zulassungskommission wird aus drei Hochschullehrer*innen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, einem*einer akademischen Mitarbeiter*in sowie einem*einer Vertreter*in der Studierenden der Europa-Universität Frankfurt (Oder) gebildet. ³Die Zulassungskommission wird

von dem Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ⁴Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen*eine Hochschullehrer*in zum*zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter*in. ⁶Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7

Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung (zu § 3 Absatz 3 Satz 2 RahmenO ZuZ)

Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 8

Studienbeginn (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Digital Studies - Technology, Media, Society tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022) zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024, erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹⁰

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Digital Studies - Technology, Media, Society (Master of Arts)

vom 14. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 6	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 8	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Mündliche Masterprüfung
§ 11	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 17.07.2024, werden für den Studiengang Digital Studies - Technology, Media, Society mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll Studierende dazu befähigen, Zusammenhänge von (Medien-)Technologien, gesellschaftlichen Krisen und Transformationen zu analysieren, kritisieren und verantwortungsvoll zu gestalten. ²Ein besonderer Fokus liegt dabei auf digitalen (Medien-)Technologien sowie auf mit diesen verbundenen gesellschaftlichen und kulturellen Transformationsprozessen. ³Der Studiengang vermittelt dazu empirisch und theoretisch fundierte, methodische und transferorientierte Kompetenzen zur Erforschung, Problematisierung und zum gestaltenden Umgang mit gegenwärtigen und zukünftigen Krisen und Herausforderungen digitalisierter Gesellschaften.

(2) ¹Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, kritisch zu denken, über disziplinäre Grenzen hinweg zu kooperieren und problemorientiert zu forschen. ²Studierende erwerben Wissen und Methoden insbesondere aus den Sozial-, Kultur- und Medienwissenschaften, aber auch aus den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, die es ihnen erlauben, komplexe Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen digitalen Technologien und Medien, Kultur und Politik zu erfassen, einzuordnen und auf sie einzuwirken.

(3) ¹Bei Abschluss des Studiums sollen die Studierenden über Fach-, Prozess- und Methodenkenntnisse zur Analyse und forschungsbasierten Gestaltung gesellschaftlicher Transformationen mit Fokus auf

¹⁰Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

zeitgenössische digitale Medien und Technologien verfügen. ²Diese Kenntnisse vermittelt der Studiengang auf drei Ebenen:

1. aktuelle digitale Praktiken, Akteure, Infrastrukturen, sowie deren (stetige Weiter-)Entwicklung und Regulierung in Zeiten multipler Krisen werden analysiert,
2. Diskurse, Aushandlungen, Ästhetiken, Kontroversen und Kritiken werden untersucht sowie in Bezug auf alte und neue Formen politischer Kommunikation thematisiert,
3. größere Fragestellungen und Theorien über die Veränderungen von Öffentlichkeit und Medien, Energie, Klima und Mobilität sowie Alltagskultur werden eingehend behandelt.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) erworben.

(2) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums der in Abs. 1 genannte akademische Grad sowie der im Doppelabschlussabkommen genannte akademische Grad der Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung erworben.

§ 4

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für einen möglichen Studienverlauf gibt der Studienverlaufsplan, der dieser Studien- und Prüfungsordnung als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven, interdisziplinären und forschungsorientierten Masterstudiengang.

(2) Der Studiengang besteht aus 6 Modulen:

- Grundlagenmodul „Technology, Media, Society“ (Modul A),
- Kompetenzmodule „Digital Matters“ (Modul B) und „Researching Technology, Media, Society“ (Modul C),

- Wahlpflichtmodul Electives I (Modul E1),
- Wahlpflichtmodul Electives II (Modul E2),
- Spezialisierungsmodul (Modul S).

(3) Im Grundlagenmodul „Technology, Media, Society“ (Modul A) müssen 18 ECTS erworben werden, von denen jeweils 9 ECTS auf die Teilmodule „Einführung“ sowie „Methoden“ entfallen.

(4) ¹Das Kompetenzmodul B - „Digital Matters“ besteht aus den Teilmodulen „Digitale Infrastrukturen, Technopolitik und Transformationen“, „Digitale Praktiken, Theorien, Kritik“ und „Digitale Plattformen und politische Kommunikation“. ²Insgesamt müssen zwei Teilmodule im Gesamtumfang von 18 ECTS absolviert werden, wobei für ein absolviertes Teilmodul 6 bis 12 ECTS erworben werden können. ³Die restlichen ECTS entfallen auf das zweite absolvierte Teilmodul.

(5) Im Kompetenzmodul C - „Researching Technology, Media, Society“ (Modul C) müssen 18 ECTS-Credits erworben werden. Davon entfallen 12 ECTS-Credits auf einen Forschungskurs und die restlichen 6 ECTS-Credits auf zwei Kolloquien (je 3 ECTS-Credits) oder ein Kolloquium (3 ECTS-Credits) und ein Kompetenzseminar (3 ECTS-Credits), in dem spezielle akademische Fähigkeiten erlangt werden.

(6) ¹Im Wahlpflichtmodul „Electives I“ (Modul E1) können Studierende zur individuellen Vertiefung sogenannte „Tracks“ im Gesamtumfang von 24 ECTS-Credits belegen. ²Zwei der folgenden Tracks können gewählt werden:

- **Business and Economics Track** bestehend aus Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die regulär für Studierende anderer Studiengänge geöffnet sind *oder*
- **Social and Cultural Studies Track** bestehend aus Lehrveranstaltungen einer Wahlmöglichkeit der „Interdisciplinary Electives“ Wahlpflichtoption in Wahlpflichtmodulen der Masterstudienengänge an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät *oder*
- **Law Track** bestehend aus Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät, die regulär für Studierende anderer Studiengänge geöffnet sind *oder*
- **MoDE Track** bestehend aus Lehrveranstaltungen der Module A1, A3, A4, A5, B2, B3, B4 des interdisziplinären Studienprogramms „Digital Entrepreneurship“ (MoDE) *oder*
- Track des Moduls B - **Digital Matters** bestehend aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen des Moduls B, die nicht identisch mit den bereits im Modul B oder im Modul S absolvierten Lehrveranstaltungen sein dürfen *oder*
- **Certificate Track** bestehend aus einem Zertifikatsprogramm der EUV.

³In der Regel besteht ein Track aus 12 ECTS-Credits, sodass zum Abschluss des Moduls E1 zwei unterschiedliche Tracks absolviert werden müssen. ⁴Wenn Studierende den Certificate Track wählen und für das entsprechende Zertifikatsprogramm der EUV mehr als 12 ECTS-Credits vergeben werden, so kann der zweite Track in entsprechend geringerem Umfang belegt werden, um die Gesamtzahl von 24 ECTS-Credits zu erreichen.

(7) ¹Im Wahlpflichtmodul „Electives II“ (Modul E2) müssen 12 ECTS-Credits erworben werden. Diese können optional über:

- zwei benotete Fremdsprachenprüfungen gemäß § 6 Abs. 8 zu jeweils 6 ECTS-Credits *oder*
- durch ein mindestens 8-wöchiges, studienbegleitendes Praktikum (Vollzeit) *oder*
- durch Kombination eines Sprachkurses gemäß § 6 Abs. 8 (6 ECTS-Credits) und eines 4-7 wöchigen Praktikums (Vollzeit)

erworben werden. ²Die Anforderungen an die Praktika und deren Anerkennung regelt Anlage 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Im Spezialisierungsmodul (Modul S) muss eine Prüfungsleistung von 9 ECTS-Credits gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3c in einer Lehrveranstaltung aus dem Modul B „Digital Matters“ erbracht werden. ²Die im Modul S gewählte Lehrveranstaltung darf nicht identisch sein mit den in Modul B und Modul E1 gewählten Lehrveranstaltungen, welche der/die Studierende bereits besucht hat.

(9) ¹Die ENS bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen, -organisationen oder -vereinigungen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens ein Semester (30 ECTS-Credits) an einer Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 60 ECTS-Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 2). ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule,

-organisation oder -vereinigung festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁷Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 6

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 18 S. 2 und § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende mögliche Lehrformen vorgesehen:

- Seminare,
- Kolloquien,
- begleitendes Mentoring,
- Projekt- und Praxisseminare,
- Vorlesungen,
- Übungen,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Praktika,
- Sprachkurse,
- Gruppen- und Einzelprojekte,
- Workshops,
- Exkursionen.

(2) Die Voraussetzung für das erfolgreiche Erbringen von Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweisen in den in Absatz 1, S. 1 aufgeführten Lehrformen ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete, individuell erkennbare Leistung. Ausgenommen hiervon sind unbenotete Studienleistungen.

(3) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, im Modulkatalog (Anlage 2) festgelegt. ²Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, wird die Gesamtnote proportional zu den in den Teilleistungen zu erzielenden ECTS-Credits gebildet.

(4) Im Einzelnen wird die Zahl der ECTS-Credits für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach den folgenden Kriterien bestimmt:

a) 3 ECTS-Credits für:

- Referat(e) bzw. Vortrag/Vorträge mit einer Gesamtlänge von ca. 20 Minuten oder
- Essay(s) oder Forschungsbericht(e) mit einer Gesamtlänge von ca. 2.500 Wörtern oder
- eine mündliche Prüfung mit einer Gesamtlänge von ca. 20 Minuten oder
- ein Portfolio/eine Kombination mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistungen in vergleichbaren Gesamtumfang zu § 6 Abs. 4 S. 1a Spiegelstrich 1 und § 6 Abs. 4 S. 1a Spiegelstrich 2.

b) 6 ECTS-Credits für:

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern oder
- Essay(s) oder Forschungsbericht(e) mit einem Gesamtumfang von ca. 5.000 Wörtern oder
- Klausur(en) mit einer Gesamtdauer von 60 bis 90 Minuten oder
- eine mündliche Prüfung mit einer Gesamtlänge von ca. 40 Minuten oder
- Referat(e) bzw. Vortrag/Vorträge mit einer Gesamtlänge von ca. 40 Minuten oder
- zwei Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 S. 1a.

c) 9 ECTS-Credits für:

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 7.500 Wörtern oder
- mehrere Essays oder Forschungsbericht(e) mit einem Gesamtumfang von ca. 7.500 Wörtern oder
- Klausur(en) mit einer Gesamtdauer von ca. 120 Minuten oder
- eine mündliche Prüfung mit einer Gesamtlänge von ca. 60 Minuten oder
- Referat(e) bzw. Vortrag/Vorträge mit einer Gesamtlänge von ca. 60 Minuten oder
- drei Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 S. 1a oder jeweils eine Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 S. 1a und § 6 Abs. 4 S. 2b.

d) 12 ECTS-Credits für:

- zwei Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 S. 2b oder jeweils eine Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 4 S. 1a und § 6 Abs. 4 S. 3c.

(5) Für alle Veranstaltungen und Prüfungen aus den Modulkatalogen anderer Studiengänge der Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gelten die jeweiligen Prüfungsformen und Bestimmungen der Fakultät.

(6) In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 12 ECTS-Credits erworben werden.

(7) ¹Die Leistungsnachweise für die einzelnen Module regelt grundsätzlich die Modulbeschreibung in Anlage 2. ²Diese wird auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorzugsweise im Portal viacampus veröffentlicht.

(8) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Regel nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden; § 25 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt. ²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. Studierende können Sprachzertifikate auch außerhalb der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erwerben. Im Wahlpflichtmodul Electives II (Modul E2) können maximal zwei Leistungsnachweise zu je 6 ECTS-Credits für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen angerechnet werden. ³Hierfür werden eine Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache

(außer Englisch, gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert Basis bzw. A2, UNlcert I bzw. B1, UNlcert II bzw. B2 oder UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) akzeptiert. ⁴Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die mindestens einen Master- oder Diplom- oder äquivalenten Hochschulabschluss besitzen. ²Im Übrigen gelten die Voraussetzungen von § 22 Absatz 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO. ³Zum*r Besitzer*in von studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seine*n Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in übertragen.

(10) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozent*innen abgenommen, die die Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. ²Im Falle der ersten und zweiten Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss eine*n zweite*n Prüfer*in. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seine*n Vorsitzende*n oder dessen*deren Stellvertreter*in übertragen.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Die Anerkennung und Anrechnung erfolgen durch Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ²Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der*die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ³Die Anerkennungsprüfung wird von einem*r prüfungsberechtigten Hochschullehrer*in der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) durchgeführt, der*die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ⁴Diejenige Person oder diejenigen Personen, die die Anerkennung einer Studienleistung zuvor verneint haben, sind von der Entscheidung über die Durchführung einer Anerkennungsprüfung derselben Anerkennungsangelegenheit aus-

zuschließen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 S. 1 ASPO vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem*der Hochschullehrer*in festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen einer Anerkennungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ wird die Leistung anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der*dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

(4) Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Doppelabschlüssen an der Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung erbracht wurden, werden auf Antrag des/der Studierenden anerkannt.

§ 8

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 1 und 6 ASPO)

(1) ¹Hat ein*e Studierende*r die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der*die Studierende gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch eine*n Hochschullehrer*in, der*die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ²Studierende werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zur Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der*die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater*innen um Unterstützung bitten. ⁵Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁶Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der*des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁷Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁸In Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach dessen Bekanntwerden in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist

diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen. ³Der Prüfungsausschuss kann zur Ergänzung des ärztlichen Attests ein amtsärztliches Attest nachfordern. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung eines triftigen Grundes durch den Prüfungsausschuss kann der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt werden, eine neue Studienverlaufsvereinbarung unverzüglich mit dem*der betreffenden Studierenden abzuschließen. ⁷Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 17 Abs. 3, 5, 7 Satz 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75% der ECTS der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5. ²Darin enthalten müssen die Module A, B, C, E1 und E2 sein.

(2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt 18 Wochen ab Anmeldung.

(3) ¹Der Umfang der Masterarbeit beträgt ca. 25000 Wörter und die Masterarbeit wird auf Englisch oder Deutsch verfasst. ²Abweichungen sind im fachlich begründeten Einzelfall bei der/dem Erstgutachter*in zu beantragen und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

(4) Als Gutachter*in kann nur bestellt werden, wer die Anforderungen an Prüfer*innen gemäß ASPO § 17 Abs. 3 erfüllt.

(5) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen oder äquivalenten Vereinbarungen sind, können von Abs.1, Abs.2 und Abs.3 abweichende Regelungen im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung getroffen werden.

(6) ¹Im Falle einer Erkrankung des*der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren. ⁴Bei einer Erkrankung, bei der die Bearbeitungszeit bereits um über die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss verlängert wurde, kann die Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden zurückgegeben werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der*die Studierende gemäß ASPO § 17 Abs. 16 einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(8) Die Ergebnisse der Begutachtung sind dem*der Kandidaten*in spätestens eine Woche vor der mündlichen Masterprüfung zur Kenntnis zu geben.

(9) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, im Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(10) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder einer Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 10
Mündliche Masterprüfung
(zu § 18 ASPO)

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Masterprüfung sind der Nachweis einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit sowie des erfolgreichen Abschlusses aller gemäß § 5 nötigen Studien- und Prüfungsleistungen. ²Das Thema der Masterprüfung entspricht dem Thema der schriftlichen Masterarbeit. Die Prüfung dauert ca. 30 Minuten. ³Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfer*innen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Das Ergebnis der Prüfung ist dem*der Kandidaten*in jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. ⁶Die mündliche Masterprüfung wird vor zwei Prüfer*innen abgelegt. ⁷Die Prüfer*innen bestellt der Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seine*n Vorsitzende*n und dessen*deren Stellvertreter*in übertragen. ⁸Die Prüfer*innen sind vorzugsweise Erst- und Zweitbetreuer*in der Masterarbeit gemäß § 9 Abs 4.

(2) ¹Wird die mündliche Masterprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung soll spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe des ersten Versuches absolviert werden. ³Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

(3) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen oder äquivalenten Vereinbarungen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, dem Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die mündliche Masterprüfung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule, -organisation oder -vereinigung durchgeführt wird.

§ 11
Bewertung von Prüfungen und
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2,
§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) ASPO.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) Bei juristischen Modulen kann die Bewertung von Prüfungen auch nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. b) ASPO erfolgen.

(4) ¹Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise/Module orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO). ²Die Gesamtnote setzt sich prozentual aus den einzelnen Modulnoten zusammen und wird gemäß folgender Tabelle gebildet:

Modul	Anteil an Gesamtnote in %
A - Technology, Media, Society	75%
B - Digital Matters	
C - Researching Technology, Media, Society	
E1 - Electives I	
S - Spezialisierung	
Masterarbeit	20%
Verteidigung	5%
Summe	100%

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Digital Studies - Technology, Media, Society (Master of Arts) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang einschreiben.

Anlage 1 – Studienverlaufsplan

Modul	Semester				ECTS	Anteil an Gesamtnote in %	Anzahl ECTS im Rahmen von Doppelabschlussabkommen		
	1	2	3	4					
A - Technology, Media, Society Technologie, Medien, Gesellschaft: Einführung Methods and After Methods		9			18	A + B + C + E1 + S = 75%	30 ECTS		
B - Digital Matters Digitale Infrastrukturen, Technologiepolitik und Transformationen Digitale Praktiken, Theorien, Kritik Digitale Plattformen und politische Kommunikation		6 - 12 ECTS			18				
C - Researching Technology, Media, Society Forschungskurs (benotet) Academic Skills und/oder Colloquium (nicht benotet)		12 ECTS			18				
E1 - Electives I Business and Economics Track Social and Cultural Studies Track Law Track MoDE Track Digital Matters Track Certificate Track		6 - 12 ECTS			24 maximal 2 Tracks á 12 ECTS oder 18 ECTS + 6 ECTS				
E2 - Electives II 2 Sprachkurse oder betreutes Praktikum (11 Wochen) oder 1 Sprachkurs + betreutes Praktikum (5-6 Wochen)		12 ECTS			12			unbenotet	
S - Specialization zusätzlicher Kurs aus Modul B				9	9			A + B + C + E1 + S = 75%	30 ECTS
Masterarbeit				18	21			Masterarbeit 20% Verteidigung 5%	
Verteidigung				3					
Summe					120			100%	

Anlage 3

Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name: Matrikelnummer:
Studiengang: angestrebter Abschluss:
Abgeschlossene Fachsemester:

Bereits erbrachte oder anrechenbare ECTS-Credits: Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Frist	Bezeichnung der Leistung	ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Zur Nachhaltung, der in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen, bis zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt, wird durch das Prüfungsamt eine Rückmeldesperre eingetragen. Werden Anforderungen ganz oder teilweise in zu vertretender Weise nicht erfüllt, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende*r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für Studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!

Geltungsbereich: Master Digital Studies - Technology, Media, Society

Die Studien- und Prüfungsordnung des Masterprogramms Digital Studies - Technology, Media, Society sieht ein optionales Praktikum vor. Die Organisation und Durchführung der Praktika liegen in der Verantwortung der Studierenden. Die Anerkennung von Praktika obliegt dem Prüfungsausschuss und wird von dem*der Studiengangskoordinator*in vorbereitet.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

I. Zeitpunkt des Praktikums

Studentische Praktika werden studienbegleitend durchgeführt. In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

II. Praktika vor Studienbeginn

Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden und den unten genannten Vorgaben entsprechen, können dann anerkannt werden, wenn sie höchstens ein Jahr vor Studienbeginn abgeleistet wurden und noch nicht in einem anderen Studiengang als Studienleistung mit ECTS-Credits anerkannt wurden.

III. Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master „Digital Studies - Technology, Media, Society“ in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein Vollzeitpraktikum (40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt). Teilzeitpraktika sind entsprechend länger zu absolvieren.

IV. Übersicht über die Vergabe von ECTS-Credits für Praktika

4 bis 7 Wochen: 6 ECTS-Credits

oder

mindestens 8 Wochen: 12 ECTS-Credits

V. Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktika

1. Das Praktikum muss einen inhaltlichen/fachlichen Bezug zum Master of Digital Studies aufweisen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des Master-Studiums und damit verbundener Berufsfelder entsprechen. Fachkenntnisse müssen somit eingebracht und um berufspraktische Kompetenzen erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Aufräumen, Servieren, Kopieren, handwerkliche Arbeiten etc. dürfen somit nicht die Hauptaufgabe sein.
3. Eine Werkstudent*innentätigkeit oder ähnliche Beschäftigung kann als Praktikum anerkannt werden, wenn die in Punkt 1 und 2 genannten Kriterien erfüllt sind und die Mindestdauer gegeben ist.
4. Die berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn, z. B. zwischen BA- und MA-Studium, kann anerkannt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal ein Jahr vor Beginn des Studiums beendet wurde.
5. Die Mitarbeit als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft an einem Lehrstuhl oder einer Einrichtung der Europa-Universität Viadrina kann, bei Erfüllung o. g. Kriterien, anerkannt werden, wenn die Tätigkeit einen aktiven Eigenanteil umfasst, selbstständiges Arbeiten erfordert und ein deutlicher Praxisbezug vorliegt.
6. Für Praktika können Workshops des Gründungszentrums der EUV angerechnet werden, wobei eine Arbeitsleistung von 30 Stunden einem ECTS-Credit entspricht.

Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und zur Anerkennung stehen die Studiengangsleitung und das Career Center beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die Anerkennung eines Praktikums/ einer Tätigkeit als Studienleistung entsprechend Punkt V.5 wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss im Modul E2 beantragt. Das Formular zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird der/dem Studierenden auf der Internetseite der ENS zur Verfügung gestellt oder auf Anfrage an die Studienberatung der ENS und muss bei der Einreichung von der/dem Studierenden unterzeichnet sein. Dem Antrag ist ein Praktikumszeugnis beizufügen, welches von der/dem Praktikumsgeber*in auf Geschäftspapier (Firmenlogo, ggf. Firmenstempel) erstellt und unterschrieben wurde. Weiterhin muss das Praktikumszeugnis folgende Details bereitstellen:

- Dauer des Praktikums
- Rahmen der wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeit/ Teilzeit)
- Tätigkeitsdarstellung
- Kontaktdetails Praktikumsgeber*in

Alle Anträge werden einer Vorprüfung durch die Studienberatung der ENS unterzogen und nur vollständig eingereichte Anträge an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ist die Praktikumpflicht erfüllt und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben, werden keine weiteren Praktika anerkannt und keine weiteren Praktikumsbescheinigungen ausgestellt. Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden für die Dauer des Studiums des Studierenden nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

Täuschungsversuche

Mit ihrer Unterschrift unter dem Antrag auf Anerkennung des Praktikums bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum tatsächlich persönlich absolviert haben. Sollte ein Antrag auf Anerkennung des Praktikums unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (z.B. Unterschrift des Praktikumsgebers, Praktikumszeugnis), liegt ein Tatbestand gemäß § 21 ASPO vor.

Aufgrund von § 10 Abs. 5 Satz 2, §13 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr.12), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr.18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, Nr. 12, S.76), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung-HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.07.2023 (GVBl.II/23, Nr. 46), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr.1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S.3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende¹¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts)

vom 14.01.2026

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts) regelt den Zugang und die Zulassung für Studierende, die sich im Rahmen des Studienpfades „Border Regimes“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zum Joint Master's Degree - Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts) einschreiben. ²Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ für diesen Studiengang im Folgenden konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 sowie 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Die Studienplätze im Rahmen des Studiengangs Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts) sind über alle drei Studienpfade hinweg auf 45 Studierende beschränkt (s. Konsortialvertrag (Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts)). ²Da der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 sowie 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ³Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ⁴In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Joint Master's Degree) im Studienpfad „Border Regimes“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Fächern mit sozial- oder kulturwissenschaftlichen Bezug (z.B. Sozial- und

¹¹Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

Kulturanthropologie, Wirtschafts- und Sozialgeographie, Soziologie, Politologie, Philosophie) nachgewiesen wurden.

- b) Abschlüsse in anderen Fachbereichen können gemäß Konsortialvertrag (s. Konsortialvertrag: 4.1 (Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts)) ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber einschlägige Berufserfahrung im Bereich Migration nachweisen kann. Die Anerkennung alternativer akademischer Leistungen wird vom Zulassungsausschuss der SWPS intern von Fall zu Fall geprüft.
- c) Ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von B2 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) ¹Nachweise gemäß Konsortialvertrag (s. Konsortialvertrag: 4.1 ((Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts))) für die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind digital in deutscher oder englischer Sprache bzw. in Form einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung einzureichen. ²Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kann sowohl im Zuge von Stichproben als auch im Einzelfall zur Prüfung der Echtheit die Vorlage von Originaldokumenten bzw. amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

(3) ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts) durchlaufen unabhängig von dem jeweiligen Studienpfad ein von der SWPS-Universität in Warschau gemäß Konsortialvertrag (s. Konsortialvertrag: 4.4 (Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts))) durchgeführtes obligatorisches Aufnahmeverfahren, das über die Zulassung zum Studiengang entscheidet. ²Das Governing Board überwacht gemäß Konsortialvertrag (s. Konsortialvertrag 4.5 (Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts))) das Zulassungsverfahren und trifft die endgültige Zulassungsentscheidung für den Studienpfad „Border Regimes“ unter Beachtung der für die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Zugang und die Zulassung, insb. unter Beachtung des Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.76), sowie unter Beachtung der RahmenO ZuZ der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 in der Fassung

der zweiten Änderungssatzung vom 06.11.2019 und dieser studiengangsspezifischen Ordnung. ³Die Zulassungsentscheidung erfolgt auf Grundlage der akademischen Leistungen, der Relevanz des fachlichen und beruflichen Hintergrunds, der Motivation sowie der ergänzenden Nachweise von Engagement und Kompetenzen und beurteilt die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Programm. ⁴In Fällen, in denen das Governing Board allein auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen keine Entscheidung treffen kann, kann ein Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß Konsortialvertrag (s. Konsortialvertrag 4.6 (Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts)) geführt werden. ⁵Dieser Schritt ist optional und wird nur dann durchgeführt, wenn dies für den Abschluss des Bewertungsprozesses erforderlich ist.

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 - 4. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context (Master of Arts) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Zweite Änderungssatzung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2024) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹²

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Forced Migration: Europe in a Global Context* (Master of Arts)

vom 14.1.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Mobilität

§ 7	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (Modulübersicht)
§ 8	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 9	Prüfungsberechtigung
§ 10	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium
§ 13	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Der Master-Studiengang *Forced Migration: Europe in a Global Context* ist ein Studiengang, der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemeinsam mit mehreren Universitäten ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird und zu dem gemeinsamen Abschluss (Joint Master's Degree) „Master of Arts (M.A.)“ führt. ²An dem Studiengang sind neben der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Partneruniversität noch folgende weitere Partneruniversitäten der European Reform University Alliance (ERUA) beteiligt:

- New Bulgarian University (Bulgarien),
- University of the Aegean (Griechenland),
- SWPS University (Polen),
- Université Paris 8 Vincennes–Saint-Denis (Frankreich),
- Università degli Studi di Macerata (Italien).

(2) ¹Der Studiengang weist ein integriertes Curriculum auf, das aus einer Einführungsphase, drei von den Studierenden alternativ wählbaren Pfaden (EU Border Regimes, Inclusion of children and minors oder Politics and policies), einem Forschungskolloquium, einem beruflichen Praktikum und einer Abschlussphase besteht. ²Studierende, die sich an der EUV für diesen Master-Studiengang einschreiben, können nur den Studienpfad EU Border Regimes studieren.

(3) ¹Die Zusammenarbeit der Partneruniversitäten ist im Konsortialvertrag vom 14.10.2025 (Anlage 1: „Consortium Agreement“) – im folgenden „Konsortialvertrag“ genannt – geregelt. ²Der Konsortialvertrag sieht ein abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und eine gemeinsame Qualitätssicherung vor. ³Leistungen, die die Studierenden, im Rahmen des integrierten Curriculums an anderen Partneruniversitäten erbringen, erkennen die Partner gemeinsam und gegenseitig an.

¹²Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

(4) ¹Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 17.07.2024 diese Studien- und Prüfungsordnung gelten nur für die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) durchgeführten Teile des Studiengangs. ²Die ASPO und diese Ordnung finden Anwendung auf alle in diesem Studiengang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschriebenen Studierenden. ³Studierende des Master-Studiengangs Forced Migration: Europa in a Global Context, die an einer Partneruniversität eingeschrieben sind, aber nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben sind, unterfallen den Studien- und Prüfungsbedingungen der jeweiligen Partneruniversität.

(5) ¹Die Partneruniversitäten richten ein Internationales Prüfungskomitee (Art. 9.2 Konsortialvertrag) ein, das die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnimmt. ²Die Partneruniversitäten richten ein Governing Board (Art. 2.4 Konsortialvertrag) sowie eine gemeinsame Prüfungskommission für die Bewertung der Masterarbeit und die mündliche Prüfung ein.

§ 2 Ziele des Studiums

¹Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von sozialwissenschaftlichem und interdisziplinärem Wissen zum Thema erzwungene Migration in europäischen und globalen Kontexten. ²Dabei werden die dringenden und komplexen Herausforderungen erzwungener Migration betrachtet, wobei die zunehmende weltweite Vertreibung infolge geopolitischer Instabilität, ökologischer Probleme und sozioökonomischer Faktoren im besonderen Fokus steht. ³Im Rahmen des Studiums erwerben die Studierenden ein Verständnis für unterschiedliche lokale, nationale und regionale Gegebenheiten und Dynamiken sowie ein Verständnis des Operierens von Grenzen im Zusammenhang mit erzwungener Migration, und interkulturelle Kommunikationsfähigkeiten. ⁴Ziel des Programms ist es, die Studierenden mit dem notwendigen Wissen und den Fähigkeiten auszustatten, um diese komplexen Themen zu verstehen, wirksam zu bearbeiten und Lösungen zu entwickeln. ⁵Die Studierenden lernen, geeignete Forschungsmethoden und -methodologien für die Forschung zu erzwungener Migration anzuwenden, Forschungsergebnisse kritisch zu bewerten, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und umzusetzen, sowie ihr Wissen und ihre Kompetenzen in die evidenzbasierte Entscheidungsfindung auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen geopolitischen Kontexten im Zusammenhang mit erzwungener Migration einzubringen. ⁶Darüber hinaus lernen sie, mit und für Migranten und Migrantinnen, einschließlich besonders vulnerabler Gruppen, zu arbeiten und sie zu unterstützen, um deren Aufnahme und Inklusion in aufnehmende Gesellschaften zu fördern.

§ 3 Abschlussgrad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben, der als europäischer Abschluss („European Degree“) von allen jeweils am Studienpfad beteiligten ERUA-Universitäten gemeinsam verliehen wird. ²Der Abschluss weist auf die europäische Zusammenarbeit und Mobilität im Rahmen von ERUA hin und entspricht den für europäische Joint Master-Programme üblichen Standards in Bezug auf ECTS-Credits und akademische Qualität. ³Die Masterurkunde trägt das Logo der *European Reform University Alliance*, die Namen und Logos aller Partneruniversitäten des Konsortiums, den Hinweis auf den Joint Masters Degree, die erzielte Abschlussnote sowie die Unterschriften der jeweiligen Rektoren und Rektorinnen der am Studienpfad beteiligten Hochschulen und ist in englischer sowie polnischer Sprache ausgestellt; sie entspricht den Anforderungen des § 29 Abs.4 BbGHG.

§ 4 Unterrichtssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. Fakultative Lehre kann auch in anderen Sprachen angeboten werden.

§ 5 Studienbeginn

(1) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Der im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthaltene Studienverlaufsplan (Anlage 2) dient als Orientierungs- und Planungshilfe für die Studierenden, die den Pfad „Border Regimes“ gewählt haben.

§ 6 Mobilität

(1) ¹Die Mobilität der Studierenden zwischen den Partneruniversitäten ist verpflichtend und integraler Bestandteil des Studiengangs. Entsprechend ihrem gewählten Curriculum müssen die Studierenden ein Semester (30 ECTS-Credits) an jeder an dem gewählten Studienpfad beteiligten Partneruniversität gemäß der vorgesehenen Mobilitätsroute absolvieren. ²Studierende des Pfads „European Border Regimes“ beginnen ihr Studium an der Europa-Universität Viadrina, wechseln für das zweite Semester an die SWPS University und verbringen das dritte Semester an der University of the Aegean. Über Ausnahmen, entscheidet das Internationale Prüfungskomitee.

(2) ¹Das im zweiten Semester beginnende 300-stündige berufliche Praktikum kann weltweit an einer geeigneten Praktikumsstelle unter der Aufsicht einer der

Partneruniversitäten durchgeführt werden. ²Die Praktikumsstelle sowie der institutionelle oder organisatorische Rahmen müssen mit den von dem Internationalen Prüfungskomitee bestimmten Betreuern und Betreuerinnen abgestimmt werden. ³Die Partneruniversitäten unterstützen die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen.

(3) ¹Studierende im Studienpfad European Border Regimes sind an der Europa-Universität Viadrina eingeschrieben, und während der Mobilitätsphasen zusätzlich an den jeweiligen Partneruniversitäten, bis der Masterabschluss erworben ist. ²Soweit Studierende in den Mobilitätsphasen an einer Partneruniversität eingeschrieben sind, unterfallen diese Studierenden gegebenenfalls zusätzlich den Studien – und Prüfungsbedingungen der jeweiligen Partneruniversität.

(4) ¹Während der Mobilitätsphasen müssen die Studierenden die Regelungen der Gasthochschule einhalten. ²Sie haben Anspruch auf die gleichen Dienstleistungen und Benutzung der Einrichtungen wie die anderen Studierenden der jeweiligen Partneruniversität.

(5) An jeder Partneruniversität sind Studierende berechtigt:

- a) an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die zugehörigen Prüfungen abzulegen;
- b) Forschung für die Masterarbeit durchzuführen;
- c) alle Bildungs- und Trainingsangebote der Gasthochschule zu nutzen.

(6) ¹Studierende, die im Studienpfad European Border Regimes an der Europa-Universität Viadrina eingeschrieben sind, müssen über eine Krankenversicherung verfügen. ²Die Partneruniversitäten stellen Informationen zur Anmeldung im nationalen Gesundheitssystem oder zu anderen erforderlichen Nachweisen über die Gesundheitsversorgung bereit.

§ 7

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (Modulübersicht)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Masterstudiengang Forced Migration: Europe in a Global Context ist konsekutiv. ²Er umfasst drei verschiedene Pfade, aus denen die Studierenden im Rahmen ihrer Bewerbung für den Studiengang je einen wählen können, eine Reihe gemeinsamer Pflichtveranstaltungen, ein verpflichtendes berufliches Praktikum, die Masterarbeit und das abschließende Kolloquium. Studierende werden je nach vorhandener Kapazität und entsprechend ihrer Wahl auf die drei Pfade verteilt. ³Ein Anspruch auf Einschreibung für einen gewählten Studienpfad besteht nicht. Studierende, die ihr Studium an der Europa-Universität Viadrina beginnen, wählen und absolvieren den Pfad European Border Regimes; der unter Abs. 7 aufgeführte Studienaufbau mit den ECTS-

Credits und dem Arbeitsaufwand ist verbindlicher Bestandteil dieses Studiengangs.

(3) ¹Zwei gemeinsam von den Partneruniversitäten angebotene Kurse im ersten Semester sind verpflichtend und vermitteln sowohl theoretische Ansätze zur erzwungenen Migration als auch empirische Kenntnisse über globale, europäische und nationale Dynamiken der erzwungenen Migration. ²Der Kurs „Introduction to European Border Regimes“ ist im Rahmen des Pfades „European Border Regimes“ ebenfalls verpflichtend und muss im ersten Semester abgeschlossen werden. ³Im ersten Semester sind zwei weitere für den Studienpfad vor Ort in Präsenz angebotene Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(4) ¹Studierende aller drei Pfade verbringen ihr zweites Semester an der SWPS University für gemeinsame Methodentrainings. ²Im zweiten Semester beginnt außerdem das verpflichtende berufliche Praktikum, das die Studierenden individuell und an unterschiedlichen Orten auch außerhalb Polens absolvieren können.

(5) ¹Im dritten Semester wechseln die Studierenden an eine weitere Partneruniversität. Pfadspezifische Kurse für den Pfad „European Border Regimes“ werden regelmäßig von der University of the Aegean angeboten. ²Studierende müssen an einem verpflichtenden gemeinsamen Online-Forschungskolloquium teilnehmen, um sich auf ihr Masterarbeitsprojekt vorzubereiten.

(6) ¹Das vierte Semester ist der Forschung und Anfertigung der Masterarbeit gewidmet, die unter der Betreuung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen aus zwei verschiedenen Partneruniversitäten erfolgt. ²Die Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen erfolgt durch das Internationale Prüfungskomitee.

(7) ¹Der Studiengang besteht für den Pfad European Border Regimes insgesamt aus sieben Modulen (s. Tabelle 1) sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium. ²In den Modulen werden in jeder besuchten Lehrveranstaltung studienbegleitend Prüfungsleistungen erbracht, die benotet werden. ³Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle (Tabelle 1) ersichtlich. ⁴Grundsätzlich ist der Studiengang im Studienpfad European Border Regimes wie folgt aufgebaut:

Tabelle 1: Modulübersichtstabelle für den Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context – „European Border Regimes“

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in SWS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt in Std.)	Gewicht für Gesamtnote
Modul 1: Joint Introduction	12	4	60	240	modulabhängig	300	60 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
Modul 2: Forced Migration and Border regimes at EUV	18	6	90	360	modulabhängig	450	
Modul 3: Research Methods at SWPS	15	10	120	255	modulabhängig	375	
Modul 4: Internship at SWPS	15	-	30	345		375	
Modul 5: Refugee arrival and host societies at UAegean	12	4	60	240		300	
Modul 6: Managing Border Control and Reception at UAegean	12	4	60	240		300	
Modul 7: Research colloquium	6	2	30	120		150	
Master's Thesis	24	0	0	720	Masterarbeit	720	30 %
Final Colloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %
Summen	120	30	450	2700		3150	100 %

(8) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, regelt Absatz 9.

(9) ¹In Modul 1 (Joint-Introduction, 12 ECTS-Credits) werden alle Studierenden des Studiengangs gemeinsam theoretisch und empirisch in das Feld der erzwungenen Migration eingeführt. ²Im Rahmen dieses Moduls finden regelmäßig zwei online angebotene obligatorische Einführungsveranstaltungen mit je 6 ECTS-Credits statt.³In Modul 2 (Forced Migration and Border Regimes, 18 ECTS-Credits) belegen die Studierenden den für den Pfad „European Border Regimes“ einführenden Kurs Introduction to European Border Regimes, sowie die Kurse Forced Migration in the Context of Global Inequalities und Externalization of European Borders. ⁴Im Modul 3 (Research Methods, 15 ECTS-Credits) werden die Studierenden in die Lage versetzt, quantitative und qualitative Methoden in der empirischen Sozialforschung eigenständig für Forschungszwecke und berufliche Zusammenhänge verstehen und anwenden zu können. ⁵Im Modul 4 (Internship, 15 ECTS-Credits) absolvieren die Studierenden ihr Praktikum. ⁶Sie erhalten die Möglichkeit mögliche Berufsfelder praktisch zu erkunden und erste Erfahrungen, Kompetenzen und Kontakte zu entwickeln. ⁷Im Modul 5 (Refugee arrival and host societies, 12 ECTS-Credits) befassen sich die Studierenden mit den sozialen Dimensionen der Aufnahme, Inklusion und Abwehr bzw. Exklusion von Geflüchteten. ⁸Im Modul 6 (Managing Border Control and Reception, 12 ECTS-Credits) befassen sich die Studierenden mit den staatlichen Dimensionen und Technologien der Abwehr, Aufnahme und Inklusion von Geflüchteten. ⁹Der Kurs konzentriert sich auf die Analyse der beiden wichtigsten Formen der Migrationskontrolle in Grenzregionen. ¹⁰Im Modul 7 (Research colloquium, 6 ECTS-Credits) werden die Studierenden angeleitet, eigene Forschungsprojekte für ihre Masterarbeit zu entwerfen und auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen. ¹¹Die Modulbeschreibungen der an der Europa-Universität Viadrina angebotenen Module lauten wie folgt:

Modul 1: Joint IntroductionLeistungspunkte 12 ECTS
Gesamtarbeitsaufwand: 300 Stunden**Lern- und Qualifikationsziele:**

Die Studierenden erlangen einen Überblick über „klassische“ Theorien der Migration und kritischere Theorien und Ansätze wie feministische und intersektionale Perspektiven, Dekolonialismus und Postkolonialismus sowie über Theorien der Autonomie von Migration und Demigrantisierung. Sie erwerben Kenntnisse über aktuelle und historische Fälle der erzwungenen Migration sowie über internationale Regulationen und Rechtsordnungen, die sich mit Asyl und Flucht befassen.

Inhalte: Das Modul wird Studierende theoretisch und empirisch in das Feld der erzwungenen Flucht einführen. Die Studierende werden mit verschiedenen Konzeptualisierungen und Theorien der (erzwungenen) Migration vertraut gemacht sowie mit verschiedenen Situationen erzwungener Migration, wobei historische Beispiele sowie aktuelle Situationen und Rechtslagen herangezogen werden.

Lehr- und Lernformen des Moduls:

Vorlesungen, Diskussionen, eigenes Studium, eigene Recherchen und Lektüre, eigene Erstellung von schriftlichen Texten, Gruppenrecherchen.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

(a: Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Teilnahme am Modul; b: Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden)

a: keine

b: keine

Es gibt keine Voraussetzung für die Teilnahme. Alle Studierenden des Joint Masters nehmen während ihres ersten Semesters online an den gemeinsam angebotenen Einführungsveranstaltungen des Moduls teil.

Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS- Leistungspunkten bei erfolgreicher Prüfung in Prüfungsart, -umfang, -dauer:

Prüfungsformen gemäß § 8 Abs. 7

Benotung: gemäß § 13

Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Vorlesung: Introduction to concepts and theories of (forced) migration	2 SWS 90 Stunden 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)	6 ECTS Teilnahme, eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en)	Der Kurs wird Studierende mit verschiedenen Konzeptualisierungen und Theorien der (erzwungenen) Migration vertraut machen und ihnen eine fundierte Grundlage für das Verständnis und die Analyse des empirischen Inhalts vermitteln, mit dem sie sich im weiteren Verlauf des Kurses befassen werden. Zunächst werden „klassische“ Theorien der Migration verhandelt, bevor neuere, kritischere Theorien und Ansätze wie feministischen und intersektionalen Perspektiven, Dekolonialismus und Postkolonialismus sowie Theorien der Autonomie von Migration und Demigrantisierung vorgestellt werden.
Vorlesung: The Study of (Forced) Migration – Empirical Focus	2 SWS 90 Stunden 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)	6 ECTS Teilnahme, eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en)	In diesem Kurs werden Studierende mit verschiedenen geopolitischen Dynamiken und Kontexten erzwungener Migration vertraut gemacht, wobei historische Beispiele sowie aktuelle Situationen herangezogen werden. Der Schwerpunkt

			liegt auf der empirischen Bestandsaufnahme hinsichtlich nicht nur des Migrationsgeschehens, sondern auch der Grenzpolitiken, internationalen Rechtsrahmen und Standards im Bereich des Migrationsrechts.
Dauer des Moduls: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls: <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester Das Modul wird pro Wintersemester einmal angeboten.			

Modul 2: Forced Migration and Border Regimes	Leistungspunkte 18 ECTS Gesamtarbeitsaufwand: 450 Stunden
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen einen Überblick über die Grenzregimeforschung, die ihren Schwerpunkt auf das Management von Migration legt. Dabei sollen Studierende lernen, Grenzen im Hinblick auf die ihnen zugrundeliegenden Konflikte und Aushandlungsprozesse als dynamisch zu begreifen. Die Studierenden lernen, sich mit den Ursachen von Migration und spezifisch erzwungener Migration auseinanderzusetzen. Sie sind in der Lage, die Operationen von Grenzregimen zur Aufrechterhaltung, Bewältigung oder auch Herausforderung globaler Ungleichheiten nachzuvollziehen.	
Inhalte: Im Modul werden zentrale Theorien für ein Verständnis globaler Ungleichheiten vorgestellt, die Migrationsprozesse beeinflussen. Diese Theorien werden mit empirischen Untersuchungen von (erzwungener) Migration im Kontext globaler Ungleichheiten verbunden. Studierende werden mit den institutionellen, rechtlichen und technologischen Dimensionen von staatlichen Grenzoperationen vertraut gemacht, mit dem Schwerpunkt auf das Europäische Grenzregime. Sie lernen, diese mit den politischen und kulturellen Normen und Regelwerken zu verbinden, die Grenzregimen zugrunde liegen. Sie befassen sich zudem mit den konflikthaften Auseinandersetzungen um und permanenten Transformationen – darunter insbesondere die Externalisierung – von Grenzpolitiken.	
Lehr- und Lernformen des Moduls: Vorlesungsanteile, Seminardiskussionen, eigene Präsentationen, Plenardiskussionen, Gruppenarbeit, eigene Recherche und Lektüre, Erstellung eigener schriftlicher Arbeiten	
Voraussetzung für die Teilnahme: Die Wahl des Studiengangspfades „European Border Regimes“ ist die Voraussetzung für die Teilnahme. Der Studiengangspfad wird in Präsenz an der Europa-Universität Viadrina angeboten. Alle Studierenden des Pfades nehmen während ihres ersten Semesters in Präsenz an der Einführungsveranstaltung des Pfades teil. (a: Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Teilnahme am Modul; b: Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden) a: keine b: keine	

Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS- Leistungspunkten bei erfolgreicher Prüfung in Prüfungsart, -umfang, -dauer:

Prüfungsformen gemäß § 8 Abs. 7

Benotung: gemäß § 13

Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Seminar: Introduction to European Border Regimes	2 SWS 90 Stunden 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)	6 ECTS Teilnahme, eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en)	Dieser Kurs bietet eine Einführung in das Konzept des Grenzregimes und untersucht anhand dessen die Komplexität der sich ständig weiterentwickelnden Praktiken des Managements von Grenzen in Europa und darüber hinaus. Grenzregime lassen sich als komplexe Systeme von Kontrollen, Regeln und Verfahren beschreiben, aber auch als Praktiken, die diejenigen regulieren, die das Hoheitsgebiet eines Staates oder einer supranationalen Einheit betreten wollen oder tatsächlich betreten.
Migration in the Context of Global Inequalities	2 SWS 90 Stunden 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)	6 ECTS Teilnahme, eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en)	Dieser Kurs vermittelt den Studierenden einen Einblick in die Zusammenhänge zwischen der erzwungenen grenzüberschreitenden Migration von Menschen und globalen intersektionalen Ungleichheiten, die durch nationale und regionale Grenzregime, durch das Erbe und die Kontinuitäten der Kolonialgeschichte, durch ökologische Krisen und durch die gegenwärtige Dynamik des neoliberalen Kapitalismus geprägt sind.
Externalisation of Borders	2 SWS 90 Stunden 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung(en)	6 ECTS Teilnahme, eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistung(en)	Dieser Kurs konzentriert sich auf die zunehmende Externalisierung der europäischen Grenzen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Drittländern bzw. der Zahlung von Geldern an diese Länder, um unerwünschte Migration nach Europa zu verhindern.

Dauer des Moduls: 1 Semester 2 Semester

Beginn des Moduls: Wintersemester Sommersemester

Das Modul wird pro Wintersemester einmal angeboten.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Der Unterricht wird gemäß dem vereinbarten akademischen Kalender, dem Curriculum und den Studienschritten, die im Anhang 1 des ERUA-Konsortialvertrags festgelegt sind, durchgeführt.

(2) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projekt- und Praxisseminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare / -tage
- Exkursionen
- Praktika
- Sprachkurse.

(3) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller in den Absätzen 4 bis 7 aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(4) ¹Die Studienziele sowie die Formen von Unterricht und Prüfungen sind unter § 7 Abs. 9 und gemäß § 4 Abs. 2 ASPO festgelegt. ²Leistungsnachweise in den einzelnen Kursen können den Prüfungen gleichgestellt werden.

(5) ¹Die Partneruniversitäten organisieren und führen Prüfungen im Rahmen dieses Studiengangs, die bei der Partneruniversität abgelegt werden gemäß ihren Regelungen, Fristen, Prüfungsvoraussetzungen und innerhalb des festgelegten Zeitrahmens, der Studienprogramme und Studien- und Prüfungsordnungen der Partneruniversitäten durch. ² Studierende müssen Prüfungen persönlich/persönlich anwesend und in englischer Sprache ablegen (siehe auch § 13 ASPO).

(6) ¹Leistungen, die Studierende an der Europa-Universität Viadrina erbringen, werden gemäß den Vorgaben dieser Prüfungsordnung und ergänzend nach den entsprechenden Regelungen der ASPO durchgeführt und bewertet. ²Prüfungen werden gemäß den Regelungen der §§ 9 ff ASPO durchgeführt, soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

(7) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach den folgenden Kriterien bestimmt:

²Für 6 ECTS-Credits ist an der Europa-Universität Viadrina eine der folgenden Leistungen zu erbringen:

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 3.000 – 3.500 Wörtern (10 -15 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 3.000 – 3.500 Wörtern (10 – 15 Seiten Gesamtumfang)
- schriftliche Prüfung (mit einer Prüfungsdauer von 90 Minuten)
- mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 20 Minuten
- Mündliche Präsentation mit schriftlicher Dokumentation (Präsentation ca. 10–15 Minuten plus ca. 8 Seiten Dokumentation)

³Für die an den anderen Partneruniversitäten erworbenen ECTS-Credits erbringen Studierende analoge Leistungen nach den dort geltenden Kriterien.

(8) ¹Haben Studierende eine erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht innerhalb einer Frist, von vier Semestern nach überschreiten der Regelstudienzeit gem. § 7 Abs.1 Satz 1 erfolgreich abgelegt, so sind sie verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung einer Prüfungsfrist von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten ist; eine angemessene Verlängerung der Prüfungsfrist ist durch das Internationale Prüfungskomitee möglich, soweit der Studierende einen begründeten Einzelfall für sein Prüfungsverhältnis darlegen kann.

³Die Studienfachberatung hat durch eine Hochschullehrerin, einen Hochschullehrer, eine Akademische Beschäftigte oder einen Akademischen Beschäftigten zu erfolgen. ⁴Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). ⁸Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Prüfungsberechtigung (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann in studienbegleitenden Prüfungen bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 ASPO erfüllt. ²Zur Prüferin bzw. zum Prüfer für die Masterarbeit oder das Kolloquium kann auch bestellt werden, wer an einer der Partneruniversitäten als Prüferin oder Prüfer im Rahmen des Studiengangs bestellt werden kann. ³Schriftliche und mündliche Leistungen die an der EUV erbracht werden und deren Bestehen Voraussetzung für die

Fortsetzung des Studiums an der EUV ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.⁴Mündliche Leistungen sind von einer oder einem Prüfenden in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.⁵Als Beisitzerin oder Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den entsprechenden Abschlussgrad, der mit dem Studiengang erlangt werden soll, oder einen vergleichbaren Hochschulgrad, eine vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang abgelegt hat.

(2) Personen, die die Anforderungen gemäß § 11 Abs 3 ASPO erfüllen, können als Mitarbeitende Prüferinnen oder Prüfer für studienbezogene mündliche Prüfungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO bestellt werden.

(3) ¹Studienbezogene Prüfungen werden in der Regel von den Lehrenden erstellt und bewertet, die die Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Prüfungsfächern durchführen und die Anforderungen gemäß § 11 ASPO (Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen) erfüllen. ²Bei Prüfungen, für deren Bestehen eine positive Bewertung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), bestellt das Internationale Prüfungskomitee eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer.

(4) ¹Studierende die eine Prüfung nicht bestehen, haben Anspruch auf eine einmalige Wiederholungsprüfung für diesen Kurs. ²Zeitpunkt und Form der Wiederholungsprüfung werden von der Partneruniversität festgelegt, die den Kurs anbietet.

§ 10

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch das Internationale Prüfungskomitee wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an das Internationale Prüfungskomitee eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer

prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom internationalen Prüfungskomitee bestellt wird; das Internationale Prüfungskomitee kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Internationalen Prüfungskomitee in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Internationalen Prüfungskomitees gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

(4) Alle innerhalb einer Partneruniversität zum Studiengang Forced Migration: Europe in a Global Context erbrachten Leistungen werden von den anderen Partneruniversitäten anerkannt.

(5) Die Überführung der Noten erfolgt über die gemeinsame ECTS-Konversion gemäß den Bestimmungen des Konsortialvertrags (Anlage 1).

(6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag nach 12 Abs. 7 ASPO anerkannt werden.

§ 11

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, S. 3, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 dieser Ordnung.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. ²Die Masterarbeit hat einen Umfang von 65 bis 80 DIN A4-Seiten. ³Die vom Studierenden abzugebende Masterarbeit ist in der Schriftart Font Times New Roman, Größe 12, Zeilenabstand 1,5 zu verfassen; in begründeten Ausnahmefällen kann eine ähnliche Schriftart.

(3) Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen (gemäß §11 Abs. 1 ASPO) aus zwei verschiedenen Partneruniversitäten (Art. 9.2. Konsortialvertrag) zu bewerten, die für den thematischen Pfad, in dessen Rahmen die Arbeit erstellt wird, fachliche Expertise mitbringen.

(4) ¹Die Zuweisung der Gutachter bzw. Gutachterinnen erfolgt durch Abstimmung zwischen den akademischen Konsortiumskoordinator bzw. der Konsortiumskordinatorin (s. Konsortialvertrag – Anlage 1), den Betreuerinnen und Betreuern sowie den Studierenden, unter Berücksichtigung der fachlichen Expertise der in Betracht kommenden Gutachter bzw. Gutachterinnen. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt das Governing Board unter Berücksichtigung der Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß Konsortialvertrag. ³Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin der Masterarbeiten, die an der Europa-Universität Frankfurt (Oder) betreut werden, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. ⁵Die andere begutachtende Person muss promoviert sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß Konsortialvertrag (Anhang 4-6) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in Englisch zu verfassen.

(7) Darüber hinaus muss die Arbeit alle spezifischen formalen oder rechtlichen Anforderungen erfüllen, die von der Universität der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, bei der die Arbeit formal eingereicht wird, vorgeschrieben sind (z. B. Titelseite, erforderliche Erklärungen) und die dem Studierenden vor Beginn der Bearbeitung bekannt gemacht wurden.

(8) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „fail/nicht ausreichend“ (F bzw. 5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(9) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 12 **Abschlusskolloquium** **(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,

- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 gemäß Konsortialvertrag im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.
- dass das berufliche Praktikum abgeleistet ist.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und hat eine Länge von 30 Minuten. Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2 bewertet. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor drei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen werden vom Governing Board des Konsortiums bestellt. ³Alle der drei im Studienverlauf besuchten Partneruniversitäten sind unter den Prüfern und Prüferinnen vertreten. ⁴Die Prüfungsrehtigung ergibt sich aus den jeweiligen Regeln der Partneruniversitäten; in der Regel handelt es sich um Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) ¹Maximal drei Angehörige und/oder Mitglieder der Partneruniversität können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch erfolgen.

§ 13 **Bewertung von Prüfungen und** **Berechnung der Gesamtnote** **(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. A), Abs. 2,** **§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) ¹Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt nach dem Notensystem des Konsortiums (1.4 des Konsortialvertrags, s.Anlage 1). ²Prüfungsleistungen, die an einer Partneruniversität zu erbringen sind und dort benotet werden unterliegen den einschlägigen Regeln der jeweiligen Partneruniversität, an welcher die Prüfungsleistung erbracht wird.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß Anhang 1.4 des Konsortialvertrags (Anlage 1) gebildet. ²Die an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden wie folgt konvertiert:

ECTS Noten des Konsortiums	Definition	Noten der Europa-Universität Viadrina
A	Excellent	1.0 - 1.3
B	Very Good	1.7 - 2.0
C	Good	2.3 - 2.7
D	Satisfactory	3.0 - 3.3
E	Sufficient	3.7 – 4.0
F/FX	Fail	5.0

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

60%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 7)
30%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Kursnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß 1.4 Konsortialvertrag (Anlage 1)).

(4) ¹Die Gesamtnote wird von der koordinierenden Partneruniversität SWPS errechnet, und auf der Abschlussurkunde sowohl dem in Polen entsprechenden Benotungssystem als auch im ECTS Notensystem des Konsortiums ausgedrückt (siehe Anhang 1.4 Konsortialvertrag). ²Die folgende Tabelle setzt das ECTS Notensystem zu dem in Polen angewandten System ins Verhältnis:

ECTS Noten	Definition	Polen (SWPS)
A	Excellent	5.0
B	Very Good	4.5
C	Good	4.0
D	Satisfactory	3.5
E	Sufficient	3.0
F	Fail	2.0

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 10 Abs. 5 Satz 2, §13 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende¹³

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Language and Media Studies (Master)

vom 14.01.2026

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ für den Studiengang Language and Media Studies (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 sowie 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 sowie 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Language and Media Studies (Master) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Fächern mit sprach-, medien- oder geisteswissenschaftlichem Schwerpunkt (z.B. Linguistik, Medienwissenschaften, Kommunikationswissenschaft, Publizistik, Kulturwissenschaft, Ästhetik) nachgewiesen wurden;
- b) Ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

¹³Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

³Für die Zulassung von Studierenden, die im Rahmen von Doppelabschluss-Abkommen (Double Degree Agreements) zum Studium eingeschrieben werden, können abweichende sprachliche Voraussetzungen von Satz 1 lit. b) festgelegt werden.

(2) ¹Nachweise für die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind digital in deutscher oder englischer Sprache bzw. in Form einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung einzureichen. ²Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kann sowohl im Zuge von Stichproben als auch im Einzelfall zur Prüfung der Echtheit die Vorlage von Originaldokumenten bzw. amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

§ 4 Hochschulabschluss (zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Language and Media Studies (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022) zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024, erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹⁴

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Language and Media Studies (Master)

vom 14.01.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 8	Prüfungsberechtigung

§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 10	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium
§ 13	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 14	Studienwechsel
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden für den Studiengang Language and Media Studies mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Ziel des forschungsorientierten Studiengangs ist die Vermittlung von kritischer Medienwissenschaft und multimodaler und kulturwissenschaftlich orientierter Sprachgebrauchsforschung. ²Erforscht werden mediale, sprachliche sowie sprach-verkörperlichte Praktiken in zeitgenössischen Gesellschaften. ³Dabei wird Wert darauf gelegt, den Studierenden die Verschränkungen von theoretischen Ansätzen aus der Sprach- und Medienforschung nahezubringen. ⁴Die fundierte und praktische Vermittlung von Methodenkenntnissen in einem der beiden Bereiche (Sprach- oder Medienforschung) gehört zu den Zielen des Studienganges. ⁵Die unterrichteten Inhalte stammen aus den Feldern der Medienästhetik, Medientheorie, Gestenforschung, Soziolinguistik, Pragmatik und Medienlinguistik. ⁶Gegenstand des Studiums sind Kommunikationskontexte (Alltag, Institutionen, audio-visuelle Medien), kommunikative und ästhetische Praktiken (mündlich und schriftlich, monomodal und multimodal, analog und digital), Diskursformen (Alltagsgespräch, Text, Audio-Visualität, politischer und öffentlicher Diskurs) und damit im Zusammenhang stehende gesellschaftliche Strukturen (Machtverhältnisse, Zugehörigkeiten und Diversität). ⁷Durch die Masterprüfung weisen die Studierenden die Fähigkeit nach, wissenschaftliche Gegenstände in einem internationalen Forschungsdiskurs zu verorten, Fragestellungen im Kontext internationaler Forschung zu entwickeln sowie diese bezogen auf internationale Standards schriftlich und mündlich zu präsentieren. ⁸Mit der Abschlussarbeit

¹⁴Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

zeigen die Studierenden, dass sie selbständig in der Lage sind, eine Fragestellung und dessen angemessene theoretische und methodische Bearbeitung innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend wissenschaftlicher Methoden zu entwickeln, zu bearbeiten und in kohärenter Form schriftlich darzustellen.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Unterrichtssprache

¹Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch, wobei ein rein englischsprachiges Angebot ermöglicht wird. ²Optionale Lehrveranstaltungen können auch in weiteren Sprachen angeboten werden. ³In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁴Sofern die Studierenden sich für einen freiwilligen Auslandsstudienaufenthalt entscheiden, richtet sich die Unterrichtssprache im Ausland nach dem Studienangebot der gewählten Partnerinstitution. ⁵Die diesbezüglichen Informationen werden vorab durch die Abteilung für Internationales zur Verfügung gestellt.

§ 5

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang besteht aus sieben Modulen: Modul 1: Introduction to Language and Media Studies (18 ECTS), Modul 2, 3 und 4 (Topic I – III, je 12 ECTS), Modul 5: Research (12 ECTS), Modul 6 und 7 (Electives I und II, je 12 ECTS) sowie der schriftlichen

Masterarbeit (24 ECTS) und dem mündlichen Abschlusskolloquium (6 ECTS). ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Die einzelnen Prüfungsbestandteile beziehen sich auf das Modulthema und bilden einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in den Dokumenten des jeweiligen Doppelabschlussabkommens festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁷Grundsätzlich ist der Masterstudiengang wie folgt aufgebaut:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in SWS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ¹⁵	Arbeitsaufwand (gesamt in Std.)	Gewicht für Gesamtnote	
Zentralbereich								
Modul 1: Introduction to Language and Media Studies	18	4	60	480	modulabhängig	540	75 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)	
Modul 2: Topic I	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 3: Topic II	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 4: Topic III	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 5: Research	12	6	90	270	modulabhängig	360		
Wahlpflichtbereich								
Modul 6: Elective I	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 7: Elective II	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Masterabschlussphase								
Master's Thesis	24	0	0	720	Masterarbeit	720	20 %	
Final Colloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	5 %	
Summen	120	30 – 50	450 – 750	2850 – 3150		3600	100 %	

¹⁵ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im ergänzenden Modulkatalog enthalten.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 450 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3150 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog enthalten, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird. ⁴Die Wahlfreiheit erfolgt unter Beachtung der Regelungen in § 7 Abs. 5 S. 2 und 3.

(4) ¹Der Zentralbereich umfasst die Module 1 bis 5. ²In Modul 1 (Introduction, 18 ECTS-Credits) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen von Sprach- und Medienforschung vermittelt. ³Medienwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Inhalte werden in Bezug zueinander gelehrt. ⁴Vermittelte Inhalte sind theoretische und methodische Grundlagen in den Bereichen Gesprächsanalyse, Pragmatik, Soziolinguistik, Diskursforschung, linguistische Anthropologie, Medienlinguistik, Multimodalität/Audio-Visualität, Medienästhetik und Medientheorie.⁵Im Rahmen dieses Moduls finden regelmäßig zwei obligatorische Einführungsveranstaltungen mit jeweils 9 ECTS-Credits statt. ⁶In Modul 2 (Topic I, 12 ECTS-Credits) belegen die Studierenden eine der folgenden Wahlpflichtoptionen aus dem spezifischen Angebot des Studiengangs:

- Language and the Body
- Aesthetics of Audio-Visual Media
- Language in Society
- Language in Media Cultures

⁷In Modul 3 (Topic II, 12 ECTS-Credits) belegen die Studierenden eine weitere der Wahlpflichtoptionen gemäß Satz 6. ⁸In Modul 4 (Topic III, 12 ECTS-Credits) belegen die Studierenden eine dritte der Wahlpflichtoptionen gemäß Satz 6. ⁹Das Modul 5 (Research, 12 ECTS-Credits) initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in Forschungsseminaren und -kolloquien. ¹⁰Es bereitet die Studierenden studienbegleitend auf die Masterabschlussarbeit vor.

(5) ¹Der Wahlpflichtbereich setzt sich aus zwei Wahlpflichtmodulen (Module 6 und 7) à 12 ECTS-Credits zusammen. ²In diesen Modulen müssen zwei unterschiedliche aus den folgenden Wahloptionen (Electives) belegt werden:

- Vertiefung der Wahlpflichtoption Topic I
- Vertiefung der Wahlpflichtoption Topic II
- Vertiefung der Wahlpflichtoption Topic III
- Belegung einer weiteren Wahlpflichtoption (als Topic IV) aus dem Angebot des Studiengangs gemäß Abs. 4 S. 6
- Belegung eines Interdisciplinary Elective, dabei kann aus den folgenden Optionen gewählt werden:
 - Central and East European Studies
 - Gender and Queer Studies
 - Cultural History
 - Philosophy and Arts in Times of Crisis

- Vertiefung des Interdisciplinary Elective „Central and East European Studies“ (nur anwählbar bei der Belegung des entsprechenden Interdisciplinary Electives in Modul 6)
- Belegung der Wahloption „Language and Practice“

³Bei der Wahl der Option „Vertiefung des Interdisciplinary Elective: Central and East European Studies“ bilden die Studierenden einen zusätzlichen thematischen Schwerpunkt aus, dieser wird ergänzend auf dem Zeugnis ausgewiesen.

⁴Die Wahloption „Language and Practice“ eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 12 ECTS-Credits erworben werden:

- Fremdsprachennachweise gemäß § 7 Abs. 6.
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 4 oder 8 Wochen (Vollzeit) gemäß § 7 Abs. 7,
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
- Besuch von Lehrangeboten zur Vermittlung zukunftsweisender Kompetenzen (Future Skills),
- universitätsinterne Zertifikate und Microcredentials.

⁵Praxisrelevante Seminare und Workshops sowie Lehrangebote im Bereich der Future Skills werden jeweils rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs bekannt gegeben.

§ 7

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Exkursionen
- Praktika
- Sprachkurse

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Die Studierenden werden von der Abteilung für Internationales dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden. ²Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (Double Degree) zu erwerben. ⁵Die im Rahmen von Doppelabschlussabkommen ggf. abweichend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der bzw. den beteiligten Partnerinstitutionen. ⁶Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind jeweils in einem spezifischen Modulplan dokumentiert, werden im unverbindlichen Studienverlaufsplan berücksichtigt und in einer ergänzenden Modulbeschreibung erläutert, welche digital veröffentlicht und den Studierenden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird. ⁷Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der ggf. abweichend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus der ergänzenden Modulbeschreibung gemäß S. 6. ⁸Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen sind in den in Abs. 5 bis 7 genannten Formen zu absolvieren. ³Soweit sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammensetzt, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten bei der Errechnung der Modulnote an der Anzahl der ECTS-Credits der einzelnen Teilleistungen.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von 1.000 – 1.500 Wörtern
- kleiner Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts);

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- Klausur (mit einer Prüfungsdauer von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten)
- mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten

- Vortrag/Präsentation (ca. 10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 2.000 Wörtern
- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- Erstellen ca. 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits;

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von 5.000 – 6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von 5.000 – 6.000 Wörtern
- je eine Leistung aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits und aus der vorgenannten Kategorie für 6 ECTS-Credits.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen während des Studiums durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.

(6) Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen bei der Belegung der Option Language and Practice können unter Berücksichtigung von Satz 2 – 4 wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ³Im Rahmen der Option Language and Practice können keine Leistungsnachweise in der der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zugrundeliegenden Sprache erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise in den für die Zulassung benötigten Sprachen können nur in einem höheren als dem für die Zulassung benötigten Sprachniveau erworben werden. ⁵Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Zeit nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden, um geltend gemacht zu werden.

(7) ¹6 oder 12 ECTS-Credits können in Modul 7 bei der Belegung der Option „Language and Practice“ erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend vier bzw. acht Wochen in Vollzeit oder einer entsprechend längeren Dauer in Teilzeit. ²Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsberechtigung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 ASPO erfüllt. ²Für praxisrelevante Leistungen und/oder Sprachleistungen können in Übereinstimmung mit den Regeln für die Lehre der für das Angebot und die Durchführung zuständigen Einheiten (wie dem Sprachenzentrum) abweichende Regelungen für die Prüfungsberechtigung gelten. ³In Doppelabschlussabkommen können abweichende Bestimmungen von S. 1 getroffen werden. ⁴Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. ⁵Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Lehrenden abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 1 S. 1 und 5 und Abs. 2 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 9

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 10
Verpflichtende Studienfachberatung
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 22 Abs. 2 S. 2 und 21 Abs. 3 S. 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ³In Fällen gemäß Satz 2 gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich oder online erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird unverzüglich eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG

exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 11
Masterarbeit
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2,
§ 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, S. 3,
§ 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 S. 3.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 20.000 Wörtern und kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsbeurteilung gemäß § 7 Abs. 8 S. 1 und 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(8) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der

Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Abs. 7 S. 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich n wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 12 **Abschlusskolloquium** **(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 S. 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten, also insgesamt 40 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus einem der belegten Topic Module (thematische Wahlpflichtoption gemäß § 6 Abs. 4 S. 6). ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus einem der gewählten Topic Module oder ggf. aus einem belegten Interdisciplinary Elective. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 7 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige und/oder Mitglieder der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des S. 1 erfolgen.

§ 13 **Bewertung von Prüfungen und** **Berechnung der Gesamtnote** **(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2,** **§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
20 %	Masterarbeit
5 %	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 14 **Studienwechsel**

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 24.04.2019 im Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2030 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass sie ihr Studium im Masterstudiengang Language and Media Studies weiterführen können und die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.07.2024 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Language and Media Studies in den

jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.
²Studierende gemäß S. 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2030 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangspezifische Ordnung für den Masterstudiengang Language and Media Studies in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 10 Abs. 5 Satz 2, §13 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende¹⁶

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Social Studies: Crises, Culture, Critique (Master)

vom 14.01.2026

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ für den Studiengang Social Studies: Crises, Culture, Critique (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 sowie 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 sowie 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Social Studies: Crises, Culture, Critique (Master) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Fächern mit sozial- oder kulturwissenschaftlichem Bezug (z. B. Sozial- und Kulturanthropologie, Wirtschafts- und Sozialgeographie, Soziologie, Politologie, Philosophie) nachgewiesen wurden.
- b) Ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

¹⁶Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

³Für die Zulassung von Studierenden, die im Rahmen von Doppelabschluss-Abkommen (Double Degree Agreements) zum Studium eingeschrieben werden, können abweichende sprachliche Voraussetzungen von Satz 1 lit. b) festgelegt werden.

(2) ¹Nachweise für die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind digital in deutscher oder englischer Sprache bzw. in Form einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung einzureichen. ²Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kann sowohl im Zuge von Stichproben als auch im Einzelfall zur Prüfung der Echtheit die Vorlage von Originaldokumenten bzw. amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Social Studies: Crises, Culture, Critique (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022) zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024, erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹⁷

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Social Studies: Crises, Culture, Critique (Master)

vom 14.01.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 8	Prüfungsberechtigung

§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 10	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium
§ 13	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 14	Studienwechsel
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden für den Studiengang Social Studies: Crises, Culture, Critique mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung sozialwissenschaftlicher Kenntnisse, mit deren Hilfe die Studierenden soziale Phänomene, konfliktreiche Herausforderungen und Krisen in der heutigen Welt verstehen und kritisch hinterfragen können. ²Inhaltlich liegen die wählbaren Schwerpunkte des Studiengangs auf Migration und Grenzstudien, Rassismus, Nationalismus und Autoritarismus, Gender- und Queer-Studies, Kapitalismus und sozialer Ungleichheit sowie ökologischen Krisen. ³Seminare sowie praxisorientierte Forschungs- und Lehrprojekte vermitteln den Studierenden theoretische und empirisch-methodische Werkzeuge der Sozialwissenschaften und der Philosophie. ⁴Diese ermöglichen es ihnen, gesellschaftliche Herausforderungen und Konflikte zu erforschen und dafür demokratische Lösungswege zu entwickeln, die sozialen und politischen Formen von Herrschaft, Ausbeutung und Ausgrenzung entgegenwirken. ⁵Zur Vertiefung der Kenntnisse und Anwendungserfahrung in sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden umfasst das Studienprogramm zudem ein verpflichtendes Modul „Project“, in dem aus dem genannten Themengebieten eine Lehrforschung ausgewählt werden muss. ⁶Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problematik aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁷Mit dem Abschlusskolloquium sollen sie nachweisen, dass sie in diesem Gegenstandsbereich ein vertieftes Wissen von sozialwissenschaftlichen Ansätzen, Theorien und Methoden erworben haben.

¹⁷Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Unterrichtssprache

¹Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch. ²Optionale Lehrveranstaltungen können auch in weiteren Sprachen angeboten werden. ³In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁴Sofern die Studierenden sich für einen freiwilligen Auslandsstudienaufenthalt entscheiden, richtet sich die Unterrichtssprache im Ausland nach dem Studienangebot der gewählten Partnerinstitution. ⁵Die diesbezüglichen Informationen werden vorab durch die Abteilung für Internationales zur Verfügung gestellt.

§ 5

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang besteht aus sieben Modulen, dem Einführungsmodul (Introduction) mit 18 ECTS, zwei Topic-Modulen mit je 12 ECTS, einem Research Modul (12 ECTS); einem Project Modul (12 ECTS), zwei Elective Modulen (jeweils 12 ECTS) sowie der schriftlichen Masterarbeit (24 ECTS) und dem mündlichen Abschlusskolloquium (6 ECTS). ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Die einzelnen Prüfungsbestandteile beziehen sich auf das Modulthema und bilden einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-

Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in den Dokumenten des jeweiligen Doppelabschlussabkommens festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁷Grundsätzlich ist der Masterstudiengang wie folgt aufgebaut:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in SWS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ¹⁸	Arbeitsaufwand (gesamt in Stunden)	Gewicht für Gesamtnote	
Zentralbereich								
Modul 1: Introduction	18	6	60 – 90	450 – 480	modulabhängig	540	75 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)	
Modul 2: Topic I	12	4–8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 3: Topic II	12	4–8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 4: Research Module	12	4	60	300	modulabhängig	360		
Modul 5: Project Module	12	4	60	300	modulabhängig	360		
Wahlpflichtbereich								
Modul 6: Elective I	12	4–8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Modul 7: Elective II	12	4–8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Masterabschlussphase								
Master's Thesis	24	0	0	720	Masterarbeit	720	20 %	
Final Colloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	5 %	
Summen	120	30 – 46	450 – 690	2910 – 3150		3600	100 %	

¹⁸ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im ergänzenden Modulkatalog enthalten.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 450 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3150 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog enthalten, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird. ⁴Die Wahlfreiheit erfolgt unter Beachtung der Regelungen in § 7 Abs. 5 S. 2 und 3.

(4) ¹Der Zentralbereich umfasst die Module 1 bis 5. ²Modul 1 (Introduction, 18 ECTS-Credits) dient der Einführung in für den Studiengang fundamentale sozialwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Theorien sowie in Erkenntnistheorie, Forschungsdesigns und empirische Methoden der Sozialforschung. ³Im Rahmen dieses Moduls finden regelmäßig eine obligatorische Einführungsveranstaltung „Social Studies: Theoretical Perspectives“ (6 ECTS) und eine obligatorische Einführungsveranstaltung „Social Studies: Empirical Research and Methods“ (6 ECTS-Credits) statt. ⁴Die übrigen 6 ECTS-Credits werden in einer wahlobligatorischen Veranstaltung aus dem weiteren Lehrangebot in diesem Modul erbracht. ⁵In Modul 2 (Topic I, 12 ECTS-Credits) belegen die Studierenden eine der folgenden Wahlpflichtoptionen aus dem spezifischen Angebot des Studiengangs:

- Capitalism, Social Inequality, Ecological Crises
- Borders and Migration, Racism and Authoritarianism
- Theory, Culture, Critique

⁶In Modul 3 (Topic II, 12 ECTS-Credits) belegen die Studierenden eine weitere der Wahlpflichtoptionen gemäß Satz 5. ⁷Das Modul 4 (Research Module, 12 ECTS-Credits) initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in Forschungsseminaren und -kolloquien. ⁸Es bereitet die Studierenden studienbegleitend auf die Masterabschlussarbeit vor. ⁹Die Angebote des Modul 5 (Project Module; 12 ECTS-Credits) zielen auf ein Projektergebnis ab (Ausstellungen, Podcasts, Policy Briefs usw.) und können in Zusammenarbeit mit nicht-universitären Akteuren/Institutionen durchgeführt werden.

(5) ¹Der Wahlpflichtbereich setzt sich aus zwei Wahlpflichtmodulen (Module 6 und 7) à 12 ECTS-Credits zusammen. ²In diesen Modulen müssen zwei unterschiedliche aus den folgenden Wahloptionen (Electives) belegt werden:

- Vertiefung der Wahlpflichtoption Topic I
- Vertiefung der Wahlpflichtoption Topic II
- Belegung einer weiteren Wahlpflichtoption (Topic III) aus dem Angebot des Studiengangs gemäß Abs. 4 S. 5
- Belegung eines Interdisciplinary Elective, dabei kann aus den folgenden Optionen gewählt werden:

- Central and East European Studies
- Gender and Queer Studies
- Cultural History
- Philosophy and Arts in Times of Crisis
- Vertiefung des Interdisciplinary Elective „Central and East European Studies“ (nur anwählbar bei der Belegung des entsprechenden Interdisciplinary Electives in Modul 6)
- Belegung der Wahloption „Language and Practice“

³Bei der Wahl der Option „Vertiefung des Interdisciplinary Elective: Central and East European Studies“ bilden die Studierenden einen zusätzlichen thematischen Schwerpunkt aus, dieser wird ergänzend auf dem Zeugnis ausgewiesen.

⁴Die Wahloption „Language and Practice“ eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 12 ECTS-Credits erworben werden:

- Fremdsprachennachweise gemäß § 7 Abs. 6.
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 4 oder 8 Wochen (Vollzeit) gemäß § 7 Abs. 7,
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
- Besuch von Lehrangeboten zur Vermittlung zukunftsweisender Kompetenzen (Future Skills),
- universitätsinterne Zertifikate und Microcredentials.

⁵Praxisrelevante Seminare und Workshops sowie Lehrangebote im Bereich der Future Skills werden jeweils rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs bekannt gegeben.

§ 7

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Exkursionen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20 % gefehlt hat.

(3) ¹Die Studierenden werden von der Abteilung für Internationales dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden. ²Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (Double Degree) zu erwerben. ⁵Die im Rahmen von Doppelabschlussabkommen ggf. abweichend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der bzw. den beteiligten Partnerinstitutionen. ⁶Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind jeweils in einem spezifischen Modulplan dokumentiert, werden im unverbindlichen Studienverlaufsplan berücksichtigt und in einer ergänzenden Modulbeschreibung erläutert, welche digital veröffentlicht und den Studierenden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird. ⁷Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der ggf. abweichend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus der ergänzenden Modulbeschreibung gemäß S. 6. ⁸Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen sind in den in Abs. 5 bis 7 genannten Formen zu absolvieren. ³Soweit sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammensetzt, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten bei der Errechnung der Modulnote an der Anzahl der ECTS-Credits der einzelnen Teilleistungen.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von 1.000 – 1.500 Wörtern
- kleiner Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts);

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- Klausur (mit einer Prüfungsdauer von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten)
- mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten
- Vortrag/Präsentation (ca. 10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 2.000 Wörtern

- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von 3.000 – 3.500 Wörtern
- Erstellen ca. 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits;

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von 5.000 – 6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von 5.000 – 6.000 Wörtern
- je eine Leistung aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits und aus der vorgenannten Kategorie für 6 ECTS-Credits.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen während des Studiums durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.

(6) Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen bei der Belegung der Option Language and Practice können unter Berücksichtigung von Satz 2 – 4 wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ³Im Rahmen der Option Language and Practice können keine Leistungsnachweise in der der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zugrundeliegenden Sprache erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise in den für die Zulassung benötigten Sprachen können nur in einem höheren als dem für die Zulassung benötigten Sprachniveau erworben werden. ⁵Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Zeit nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden, um geltend gemacht zu werden.

(7) 16 oder 12 ECTS-Credits können bei der Belegung der Option Language and Practice erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend vier bzw. acht Wochen in Vollzeit oder einer entsprechend längeren Dauer in Teilzeit. ²Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsberechtigung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 ASPO erfüllt. ²Für praxisrelevante Leistungen und/oder Sprachleistungen können in Übereinstimmung mit den Regeln für die Lehre der für das Angebot und die Durchführung zuständigen Einheiten (wie dem Sprachenzentrum) abweichende Regelungen für die Prüfungsberechtigung gelten. ³In Doppelabschlussabkommen können abweichende Bestimmungen von S. 1 getroffen werden. ⁴Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. ⁵Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Lehrenden abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 1 S. 1 und 5 und Abs. 2 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 9

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 22 Abs. 2 S. 2 und 21 Abs. 3 S. 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ³In Fällen gemäß Satz 2 gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich oder online erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird unverzüglich eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 11

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, S. 3, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 S. 3.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen und kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 20.000 Wörtern und kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsbeurteilung gemäß § 7 Abs. 8 S. 1 und 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(8) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Abs. 7 S. 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 12
Abschlusskolloquium
(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 S. 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils ca. 20 Minuten, also insgesamt ca. 40 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus einem der belegten Foundations- oder Topic-Module (Modul 2 oder 3). ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus einem der gewählten Topic-Module oder ggf. aus einem belegten Interdisciplinary Elective. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 7 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige und/oder Mitglieder der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw.

der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des S. 1 erfolgen.

§ 13
Bewertung von Prüfungen und
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2,
§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) ausdruckenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
20 %	Masterarbeit
5 %	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 14
Studienwechsel

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Januar 2020 im Masterstudiengang Soziokulturelle Studien bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2030 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass sie ihr Studium im Masterstudiengang Social Studies: Crisis, Culture, Critique weiterführen können und die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.07.2024 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Studies: Crisis, Culture, Critique in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß S. 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2030 abgeschlossen haben,

werden in diese studiengangspezifische Ordnung für den Masterstudiengang Social Studies: Crisis, Culture, Critique in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.